

B. Länderberichte

I. Deutschland

1. Überblick

In der Gemeinsamen Erklärung wurde der Begriff »Kunstwerk« durch den bereits nach allgemeinem Verständnis weiterreichenden Begriff »Kulturgut« ersetzt.¹⁹ Weder die Gemeinsame Erklärung noch die Handreichung 2019 enthalten eine diesbezügliche Definition, sodass einzig auf die Erläuterung »Wichtiger Begriffe« durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste zurückgegriffen werden kann. Hiernach ist ein wiederum weites Begriffsverständnis zugrunde zu legen:

»Der Begriff des Kulturguts wird im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs in einem weiten Sinne verstanden und kann über gesetzliche Definitionen, wie etwa des Kulturgutschutzgesetzes (§ 2 Abs. 1 KGSG) hinausgehen. So können auch damalige Alltagsgebrauchsgegenstände (bspw. Tellerservice, Kraftfahrzeuge) als Kulturgut angesehen werden. Maßgeblich bei der Betrachtung von ›NS-Raubgut‹ sind das Schicksal des betroffenen Eigentümers oder der betroffenen Eigentümerin und die Verlustgeschichte des Objekts, nicht dagegen der materielle oder (kunst-)historische Wert.«²⁰

Demgemäß werden auch Gegenstände erfasst, die nicht unter ein kulturgtrechtlich geprägtes Verständnis von »Kulturgut« fallen, insbesondere Gegenstände des früheren täglichen Gebrauchs der ursprünglichen Eigentümer (»Hausrat«, z. B. Möbel, Bücher, Noten, Reiseandenken etc.). Diese Definition impliziert jedenfalls für Alltagsgegenstände, dass sich das Objekt in Sammlungsbeständen (auch privaten) befindet oder zumindest befinden könnte, ansonsten wäre schlicht jedes Objekt bzw. »NS-Raubgut« jeder Art erfasst. Letzteres ist aber nach der Gemeinsamen Erklärung mit Blick auf die weitreichende, zugleich zeitlich abgeschlossene Rückerstattung in der Nachkriegszeit ausdrücklich nicht gemeint:

»Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Voraussetzungen der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes begründete Ansprüche wegen des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern erfüllt sowie die entsprechenden Verfahren und Institutionen zur Verfügung gestellt, damit die sonstigen Rückerstattungsverpflichteten von den Berechtigten in Anspruch genommen werden konnten. Die Ansprüche standen in erster Linie den unmittelbar Geschädigten und deren Rechtsnachfolgern

19 Sub. I: »Die Bundesrepublik Deutschland hat [...] auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden.«

20 Wichtige Begriffe des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste o. D., <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Wichtige-Begriffe/Index.html> [30.03.2023].

oder im Fall erbenloser oder nicht in Anspruch genommenen jüdischen Vermögens den in den Westzonen und in Berlin eingesetzten Nachfolgeorganisationen zu. Die materielle Wiedergutmachung erfolgte im Einzelfall oder durch Globalabfindungsvergleiche. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt.«²¹

12 Dass es in erster Linie auf museale (und gleichzustellende) Bestände sowie auf Objekte in sonstigen (auch privaten) Sammlungen ankommen soll, zeigt auch die Handreichung 2019 (außerhalb der für die Prüfung einer Entziehung maßgeblichen »Orientierungshilfe«). Unter der »Checkliste zur Einzelfallprüfung« erfasst diese ebenfalls »Kulturgüter«, wobei zu beachten sei, dass »Objekte erst in jüngerer Zeit als sammlungs- bzw. museumswürdig erachtet worden sein können und somit eine Bedeutung als Kulturgut erlangt haben, die zum Zeitpunkt eines möglichen NS-verfolgungsbedingten Entzugs noch als Gebrauchsgegenstände, als hauswirtschaftliche Ausstattung oder als Werkzeuge in Verwendung gewesen waren. So beispielsweise Hausrat und Wohnungseinrichtungen oder auch Fahrzeuge aus dem Besitz geflüchteter und deportierter Juden, die in der NS-Zeit öffentlich versteigert wurden und sich heute in Sammlungen zur Geschichte der Alltagskultur oder in technikhistorischen Museen befinden können.«²² Nicht allein das Schicksal des betroffenen Eigentümers oder die Verlustgeschichte des Objektes erheben dieses also zum Kulturgut, hinzukommen muss auch eine (potentiell hieraus resultierende) »Sammlungswürdigkeit«, die jedenfalls dann dargelegt ist, wenn sich das betreffende Objekt tatsächlich in einer (öffentlichen oder privaten) Sammlung befindet. Dabei sind keine hohen Anforderungen an die Qualifikation eines Konvolutes von Objekten als »Sammlung« zu stellen, vielmehr dürfte bereits der Erwerb eines Einzelobjektes ausreichen, wenn diesem ein entsprechender Sammlungswille zugrunde liegt.²³ Im Übrigen verweist die Verfahrensordnung der Beratenden Kommission in ihrer Präambel und zu deren »Mandat« in § 1 Abs. 1 ausdrücklich auf »Kulturgüter«, dies allerdings ohne weitere Erläuterungen.

13 Weder in den zugrundeliegenden Texten noch in der Restitutionspraxis der einzelnen Halter selbst findet sich eine zu überschreitende Wertgrenze. Dies erscheint auch überzeugend, da eine willkürlich festgelegte Summe eine Unterteilung in »restitutionswürdige« und »nicht restitutionswürdige« Objekte herbeiführen würde. Im US-amerikanischen Rückerstattungsgesetz von 1947 findet sich eine solche Wertgrenze ebenfalls nicht, wohl aber in den Regelungen des britischen Rückerstattungsgesetzes bzw. der West-Berliner Rückerstattungsanordnung von 1947. Dort konnten nur Vermögensgegenstände beansprucht werden, die im Zeitpunkt der Entziehung einen Wert von mindestens 1.000 RM hatten.²⁴ Hierdurch sollte die Last der

21 Gemeinsame Erklärung, Präambel.

22 Handreichung 2019, S.22 f.

23 Hierzu auch *Hahne*, Wege zur Gerechtigkeit bei »NS-Raubkunst«: Die heutige Restitutionspraxis im Lichte des alliierten Rückerstattungsrechts, S.191 f.

24 Vgl. etwa für die britische Besatzungszone Art. 1 Abs. 2 der Anmeldeverordnung Nr. 10 v. 20.10.1947 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 BrREG.

Verwaltungsaufgaben durch die Rückerstattung in tragbaren Grenzen gehalten werden.²⁵ Solche Überlegungen spiegeln sich heute in der beobachtbaren Praxis nicht mehr wider, vielmehr soll Einzelfallgerechtigkeit auch in den Fällen geschaffen werden, in denen es um wirtschaftlich gesehen minimale Beträge geht, wie etwa beim Massenmedium Buch. Eine andere Frage ist dann, inwieweit nach dem Wert des Gegenstands die Provenienzforschung priorisiert bzw. hintangestellt werden sollte.

2. Fälle

a. Archivalien

[201] Zwei Briefe, Johann Wolfgang von Goethe; Klassik Stiftung Weimar; Josefine Lechner; 14 November 2011.²⁶ Die Eigentümerin der beiden Briefe, Josefine Lechner, lebte als Jüdin in Wien. Nach dem »Anschluss« Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 plante sie ihre Flucht in die Schweiz. Einem Schreiben Reinhard Heydrichs, dem Leiter des Reichssicherheits-hauptamtes, an Fritz Sauckel, NSDAP-Gauleiter in Thüringen, vom 16. Juli 1941 war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle zu entnehmen, dass die Gestapo 1939 ihre Wohnung durchsucht und die beiden Briefe beschlagnahmt hatte. Diese gelangten aus Wien zunächst an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin und anschließend (mit dem besagten Schreiben) nach Weimar. Die entscheidende Stelle stufte die beiden Briefe als Kulturgut ein und bewertete den Vorgang als der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust. Sie restituierter diese im November 2011, zudem wurden Faksimiles zum Verbleib in der Klassik Stiftung Weimar hergestellt.

b. Druckschriften

[668] Mehrere Bücher; entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.²⁷ In diesem dem Projekt 15 vertraulich übermittelten Fall befanden sich die Bücher in der Bibliothek eines Ehepaars, das als jüdisch verfolgt wurde. Ende 1935 flüchtete das Ehepaar nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle. Daraufhin wurde die Bibliothek auf Anweisung eines Finanzamtes beschlagnahmt und versteigert. Die entscheidende Stelle erwarb die Bücher bei einer der Auktionen. Nach dem Zweiten Weltkrieg endete ein Restitutionsverfahren in einem Vergleich. Ein der NS-Herrschaft zurechenbarer Verlust der Bücher wurde anerkannt. Nach der Restitution wurden sie der entscheidenden Stelle als Schenkung überlassen.

[216] Almanach-Sammlung, ca. 2.000 Exemplare; Klassik Stiftung Weimar; Arthur Goldschmidt; 16 2009.²⁸ Der jüdische Kaufmann Arthur Goldschmidt aus Leipzig besaß nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle eine Privatbibliothek mit 40.000 Werken, deren Schwerpunkt

25 Vgl. hierzu das höchste Rückerstattungsgericht in der britischen Besatzungszone, den Supreme Restitution Court (SRC), Urteils- v. 12.04.1955, RzW 1955, S. 239 Nr. 19.

26 Rückgabe im November 2011. Eintrag zu Josefine Lechner im Blog der Klassik Stiftung Weimar v. 16.11.2015, <https://blog.klassik-stiftung.de/der-fall-josefine-lechner-ns-raubgut-in-der-klassik-stiftung-weimar-teil-1/> [01.07.2022].

27 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

28 Einigung mit den Erben 2009. Eintrag zu Arthur Goldschmidt im Blog der Klassik Stiftung Weimar v. 12.02.2016, <https://blog-archiv.klassik-stiftung.de/provenienzforschung-goldschmidt/> [26.06.2023].

Almanache (literarische Jahrbücher) bildeten. Da die Umsätze seines Futtermittelunternehmens unter der »Gleichschaltung« der Agrararbeiter und der Verdrängung jüdischer Unternehmer aus dem Wirtschaftsleben litten und nicht mehr zum Familienunterhalt ausreichten, bot Goldschmidt seine Almanach-Sammlung dem Goethe- und Schiller-Archiv Weimar an. Die Verkaufsverhandlungen zogen sich hin. Statt den ursprünglich geforderten 15.000 RM zahlte das Archiv im Jahre 1936 einen Kaufpreis von 2.000 RM. Mitursächlich könnte hierbei gewesen sein, dass für einen Kaufpreis von mehr als 2.000 RM eine Zuwendung des Reiches erforderlich gewesen wäre, die nicht zu erwarten war, dies ggf. deshalb, weil Goldschmidt Jude war. Nachdem weitere wirtschaftliche Unternehmungen Arthur Goldschmidts an der Verfolgungspolitik der Nationalsozialisten gescheitert waren, floh er im November 1939 mit seiner Ehefrau nach Bolivien. 1954/55 gelangte die Almanach-Sammlung in eine Vorgängerinstitution der Herzogin Anna Amalia-Bibliothek. Ein der NS-Herrschaft zurechenbarer Verlust eines Kulturgutes wurde bejaht. Die Almanach-Sammlung wurde geschätzt, restituiert und anschließend durch die Klassik Stiftung Weimar zurückgekauft.

17 [690] Ein Buch; Bibliothek des Juristischen Seminars der Universität Bonn (Universität Bonn als Körperschaft des öffentlichen Rechts); Siegfried Guggenheim; Juni 2018.²⁹ Der Jurist Dr. Siegfried Guggenheim war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle jüdischer Herkunft und wurde im November 1938 in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert, bevor ihm einen Monat darauf die Flucht in die USA gelang. Wie genau seine Bibliothek verloren ging, konnte nicht geklärt werden, ein der NS-Herrschaft zurechenbarer Verlust wurde vermutet. Die Universität Bonn restituierter das in Rede stehende Buch, ein Zeitschriftenband, an die Stadt Offenbach, die das Andenken Guggenheims bewahrt.

c. Fotografien

18 [408] 26 dokumentarische Aufnahmen von Kunstwerken; Kupferstichkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin (Stiftung Preußischer Kulturbesitz); Curt Glaser; 20. April 2016.³⁰ Curt Glaser war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle jüdischer Abstammung und wurde bereits im Frühjahr 1933 vom Amt des Direktors der Kunstsbibliothek beurlaubt. Im Juni 1933 ging er mit seiner zweiten Ehefrau Maria ins Exil und ließ zuvor in zwei Auktionen beim Auktionshaus Max Perl große Teile seiner Kunst- und Graphiksammlung, seiner Kunstsbibliothek sowie seiner Wohnungseinrichtung versteigern. Bei den 26 dokumentarischen Aufnahmen handelt es sich um Fotografien von Kunstwerken, die Curt Glaser (gemeinsam mit einem Bestand von ca. 10.000 Fotografien) kurz vor seiner Flucht u.a. dem Deutschen Bildarchiv in der Staatlichen Kunstsbibliothek schenkte. Dieses wurde im Zweiten Weltkrieg teilweise vernichtet, die erhaltenen Bestände auf verschiedene Museumssammlungen verteilt. Ein der NS-Herrschaft

29 Neuzugang aus der Anwaltsbibliothek Siegfried Guggenheims im Stadtarchiv Offenbach, Pressemitteilung der Stadt Offenbach v. 29.06.2018, https://web.archive.org/web/20190816160854/https://www.offenbach.de/microsite/haus_der_stadtgeschichte/rubrik-1/arbeitssbibliothekguggenheim.php#expand [28.11.2024]. Die Bibliothek des Juristischen Seminars der Universität Bonn hat dem Forschungsprojekt dankenswerterweise die Informationen zu diesem Fall übermittelt.

30 Pressemitteilung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz v. 24.04.2016, <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/news-detail/artikel/2016/04/20/spk-einigt-sich-mit-erben-curt-glasers-erneut-auf-faire-und-gerechte-loesung.html> [12.01.2023].

zurechenbarer Verlust wurde bejaht. Die 26 dokumentarischen Aufnahmen verblieben gegen Zahlung einer nicht näher bezifferten Geldsumme im Eigentum der SPK.

d. Hausrat und Möbel

[101] Wangentisch mit Kartuschen an den Wangen; Kunstverwaltung des Bundes (Bundesrepublik Deutschland); Harry Fuld jun.; 2009.³¹ Der Wangentisch ging nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle im Jahre 1932 durch Erbfolge von Harry Fuld sen. an Harry Fuld jun. über. Dieser wurde während der NS-Herrschaft als Jude verfolgt und flüchtete 1937 in das Vereinigte Königreich. Der Wangentisch gehörte zu seinem Umzugsgut, das von der Berliner Speditionsfirma Gustav Knauer nachgeliefert werden sollte. Das Umzugsgut wurde jedoch nach den weiteren Feststellungen der entscheidenden Stelle auf der Grundlage der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz beschlagnahmt und Ende Januar 1943 durch das Auktionshaus Hans W. Lange in Berlin versteigert. Der Wangentisch wurde für 42.000 RM direkt für den »Sonderauftrag Linz« erworben, lediglich ein Teil des bei der Auktion erzielten Erlöses gelangte in den Nachlass von Harry Fuld sen. Die Bundesrepublik Deutschland erkannte einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust eines Kulturgutes an. 2009 wurde der Wangentisch an die Erben nach Harry Fuld jun. restituiert.

[188] Schnupftabakdose mit Bildnis von Friedrich II.; Kunstverwaltung des Bundes (Bundesrepublik Deutschland); Baron András Herzog; 2010.³² Baron András Herzog wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle als jüdisch verfolgt und lebte in Ungarn. Er verkaufte die Schnupftabakdose am 9. April 1942 für 3.000 Pengő (gemeinsam mit einem Gemälde aus dem Umkreis von Bartholomäus Zeitblom, 15.–16. Jahrhundert) an die Wiener Galerie Sanct Lucas, die sie direkt für den »Sonderauftrag Linz« erwarb. Sechs Monate später wurde Baron András Herzog in ein Arbeitslager verschleppt, wo er im März 1943 an Typhus starb. Die sich seit 1938 sukzessiv verschärfende antisemitische Politik in Ungarn (noch vor der Besetzung durch deutsche Truppen im Jahre 1944) wurde auf den erheblichen Einfluss des Deutschen Reiches zurückgeführt. Die Bundesrepublik Deutschland ging daher von einem der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust aus, die Schnupftabakdose wurde restituiert.

[682] Schuhlöffel; Städtisches Museum Göttingen (Stadt Göttingen); Familie Silbergleit; 7. Februar 2018.³³ Paul Silbergleit leitete nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle gemeinsam mit seiner Ehefrau Rosa Silbergleit ein Schuhgeschäft, das früh boykottiert wurde und das sie 1938 aufgeben mussten. Das Museum Göttingen hatte den Schuhlöffel vermutlich in der NS-Zeit angekauft, nachdem entweder das NS-Regime ihn geraubt oder die Silbergleits ihn als Teil ihres Geschäfts zwangsweise aufgeben mussten. Das Museum restituierte den Schuhlöffel,

31 Provenienzdatenbank des Bundes v. 2018, https://kunstverwaltung.bund.de/SharedDocs/Provenienzen/DE/1000_1999/1848.html [30.09.2023].

32 Provenienzdatenbank des Bundes v. 2020, https://kunstverwaltung.bund.de/SharedDocs/Provenienzen/DE/2000_2999/2255_11.html [30.09.2023].

33 Beitrag des Städtischen Museums Göttingen: Provenienzforschung und Restitution. Interview mit Museumsleiter Dr. Ernst Böhme v. 16.02.2018, <https://museum.goettingen.de/16-februar-2018/> [11.08.2023]. Mitteilung der Stadt Göttingen: Stolpersteine für Familie Silbergleit (Groner Straße 52) v. ca. 2018, <https://denkmale.goettingen.de/denkmaale/stolpersteine-in-goettingen/stolpersteine-fuer-familie-silbergleit-groner-strasse-52.html> [online nicht mehr abrufbar].

besaß aber noch einen zweiten Schuhlöffel aus dem Geschäft Silbergelit, der im Museum verblieb.

22 [653] Tischuhr; MEWO Kunsthalle (Stadt Memmingen); Julius und Regine Guggenheimer; Mai 2019.³⁴ Während der Pogrome vom 9./10. November 1938 wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle die Wohnung der jüdischen Familie Guggenheimer verwüstet, Bargeld, Sparbücher und Schmuck konfisziert. Julius Guggenheimer und sein Sohn Fritz wurden im Konzentrationslager Dachau inhaftiert, anschließend wieder freigelassen. Eine »Kunstkommission« durchsuchte die Wohnungen jüdischer Bürger und ließ Listen über die vorgefundenen Kunstgegenstände anfertigen, auf denen auch der hier in Rede stehende Gegenstand verzeichnet wurde. Die Eheleute Guggenheimer mussten die Gegenstände nach teilweise vorzufindenden Darstellungen offenbar zu einseitig festgesetzten Preisen »verkaufen«.³⁵ Die Stadt Memmingen erklärte hingegen, die Werke seien »beschlagnahmt worden«. 1939 gelang den Eheleuten Guggenheimer zwar zunächst die Flucht in die Niederlande, 1943 wurden sie aber im Vernichtungslager Sobibor ermordet. Die Stadt Memmingen restituierter die Tischuhr zusammen mit weiteren Kunstgegenständen selbiger Provenienz.

e. Kultgegenstände

23 [578] Silberner Kidduschbecher; Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg); Familie Hahn; 7. November 2018.³⁶ Während der Pogrome vom 9./10. November 1938 wurde die als jüdisch verfolgte Familie Hahn nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle Ziel von Angriffen und Verhaftungen durch die SS. Teile der umfangreichen privaten Kunstsammlung wurden von staatlichen Stellen konfisziert, darunter 1939 der Kidduschbecher. Nach Kriegsende befanden sich rund zwei Tonnen des Silbers, das 1939 beschlagnahmt worden war, in der Obhut der Hamburger Finanzbehörde. Bis 1958 konnte rund eine Tonne Silber den ursprünglichen Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Die verbliebenen Gegenstände verteilte die Stadt Hamburg nach einer Ausgleichszahlung an die Jewish Trust Corporation ab 1960 auf die Hamburger Museen. Das Museum übergab den Kidduschbecher am 7. November 2018 an Michael R. Hayden, Enkel von Max Raphael und Gertrud Hahn, im Beisein weiterer Familienmitglieder.

24 [647] Webarbeit mit hebräischer Inschrift; Stadtmuseum Tübingen (Stadt Tübingen); Jüdische Gemeinde Tübingen; 26. März 2019.³⁷ Die Synagoge in Tübingen, in der sich das Tuch befand, wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle während der Novemberpogrome

34 Pressemitteilung der Stadt Memmingen v. 24.05.2019, <https://www.memmingen.de/aktuell-presse/nachrichten-und-termine/pressemeldungen/singlenews-presse/news/detail/News/rueckgabe-von-ns-raubkunst.html> [03.01.2023].

35 Siehe etwa den Artikel: Stadt Memmingen gibt NS-Raubkunst an Nachkommen zurück v. 31.05.2019, <https://www.kurierverlag.de/memmingen/stadt-memmingen-gibt-ns-raubkunst-nachkommen-zurueck-12336357.html> [11.05.2023].

36 Pressemitteilung des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg v. 07.11.2018, <https://www.mkg-hamburg.de/de/presse/pressebilder/nachrichten/mkg-restituiert-kidduschbecher.html> [online nicht mehr abrufbar, zuletzt erfolgreich abgerufen am 13.07.2021], sowie Pressemitteilung der Stadt Hamburg v. 07.11.2018, <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/11836116/rueckgabe-kidduschbecher-an-erben-von-max-hahn/> [11.05.2023].

37 Pressemitteilung der Stadt Tübingen v. 27.03.2019, <https://www.tuebingen.de/24347.html#/25150> [07.01.2023]; Forschungsbericht des Stadtmuseums Tübingen, https://www.tuebingen.de/Dateien/provenienz_forschungsbericht.pdf [07.07.2021]; Mitteilung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste v. 11.04.2019, https://www.kulturgutverluste.de/Content/02_Aktuelles/

geplündert und zerstört. Dabei wurde wohl, soweit man den Verlustvorgang rekonstruieren konnte, das Tuch entwendet und in den Neckar geworfen. Tübinger Bürger bargen es aus dem Fluss und bewahrten es auf. Das Tuch wurde 1963 Prof. Otto Michel übergeben, der 1957 in Tübingen das Institutum Judaicum gegründet hatte. Seine Ehefrau schenkte es nach seinem Tod der Stadt Tübingen. 2015 wurde das Tuch an die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg restituiert. Im Tübinger Stadtmuseum befindet sich nunmehr anstelle des Restitutionsobjekts ein Foto davon im Ausstellungsteil zur Tübinger Synagoge.

f. Musikinstrumente

[41] Violine, Giuseppe Guarneri; Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung; Beratende Kommission; Felix und Helene sowie Martha und Elisabeth Hildesheimer; 7. Dezember 2016. Die Violine befand sich nach den Feststellungen der Beratenden Kommission 1937 im Besitz der Stuttgarter Musikinstrumentenhandlung Hamma & Co. und wurde im Januar 1938 durch den jüdischen Musikalienhändler Felix Hildesheimer in Speyer angekauft. Dieser beging im August 1939 Suizid, nachdem er zur Aufgabe seines Geschäfts gezwungen worden war. Den anderen Mitgliedern der Familie Hildesheimer gelang die Flucht, das weitere Schicksal der Violine blieb unbekannt. Nach den weiteren Feststellungen der Beratenden Kommission wurde sie 1974 durch die Violinistin Sophie Hagemann ohne Kenntnis ihrer Vorgeschichte beim Kölner Geigenbauer Ludwig Höfer erworben und gelangte nach deren Tod im Jahre 2010 als Grundstockvermögen in den Besitz der Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung. Die Beratende Kommission ging trotz der unbekannten Verlustumstände von einer hohen Wahrscheinlichkeit für einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust aus, empfahl aber letztlich im Lichte der Gesamtumstände des Falles eine Kompensation.³⁸

25

[678] 17 Musikinstrumente; Münchner Stadtmuseum (Stadt München); Max, Ernst und Otto Bernheimer; 2019.³⁹ Die Brüder Max, Ernst und Otto Bernheimer betrieben nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle in München seit 1918 das Kunst- und Antiquitätenhaus L. Bernheimer, das während der Novemberpogrome 1938 stark beschädigt wurde. Den als Juden verfolgten Geschäftsinhabern wurde das Betreten der Geschäftsräume bald darauf untersagt. Am 16. November 1939 wurde das mittlerweile geschlossene Unternehmen »arisiert« und vom Verein »Kameradschaft der Künstler e.V.« übernommen. Aus dem »arisierten« Unternehmen, der »Münchner Kunsthandels-Gesellschaft/Kameradschaft der Künstler e.V. (vormals L. Bernheimer KG)«, erwarb der Leiter der Städtischen Musikinstrumentensammlung München im Jahr 1940 die 17 Instrumente für einen unbekannten Kaufpreis. Diese Sammlung wurde 1958 Teil des Münchner Stadtmuseums. Die entscheidende Stelle nahm einen NS-verfolgungsbedingten Vermögensentzug an, die Restitution an die Nachfahren der Familie Bernheimer erfolgte 2019.

26

DE/Meldungen/2019/April/2019-04-11_Restitution-Tuch-Stadtmuseum-Tuebingen.html?nn=103256 [online nicht mehr abrufbar, zuletzt erfolgreich abgerufen am 07.07.2021].

38 Zur Diskussion dieses Falles unter dem Aspekt der Konfiguration der gerechten und fairen Lösung vgl. Art. 6 RRR, Länderbericht Deutschland.

39 Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern Tätigkeitsbericht 2019, S. 79f; Münchner Stadtmuseum, <https://www.muenchner-stadtmuseum.de/sammlungen/bernheimer> [30.09.2023]; Voigt/Rader, Die »Arisierung« der L. Bernheimer KG, in: Voigt/Rader, Ehem. jüdischer Besitz, S.179, 180 ff.

g. Münzen

27 [605] Numismatische Sammlung (25 Münzen und Medaillen); Badisches Landesmuseum (Land Baden-Württemberg); Clara Sigmann-Seidel; 23. Juni 2017.⁴⁰ Die Sammlung Sigmann-Seidel umfasste nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle ursprünglich 54 Münzen und Medaillen. Diese musste die als Jüdin verfolgte Clara Sigmann 1939 über das Zollamt Mannheim an das Münzkabinett des Badischen Landesmuseums als »Schenkung« abgeben. Ihr selbst gelang die Flucht in die USA. Nach dem Ende der NS-Herrschaft strengte sie ein Rückerstattungsverfahren an, aufgrund dessen im Jahre 1956 22 Objekte restituiert wurden. Für die restlichen, damals unauffindbaren Objekte erhielt Clara Sigmann-Seidel einen Schadensersatz. Die nunmehr wieder aufgefundenen 25 Münzen und Medaillen wurden am 23. Juni 2017 restituiert.

h. Naturhistorische Objekte

28 [518] Verschiedene Gegenstände; Übersee-Museum (Freie Hansestadt Bremen); Alba Franzius; in Verhandlung.⁴¹ Als ursprüngliche Eigentümerin der Objekte konnte Alba Franzius identifiziert werden, eine von drei Töchtern des Ehepaars Adolf Silbiger (Ingenieur) und dessen Frau. Adolf Silbiger hatte Aufträge in Indien und Afrika. Alba heiratete schließlich im afrikanischen Durban Albrecht Franzius. 1908 erhielt dieser bei der Bremer Reederei DDG »Hansa« den »Overlooker«-Posten in Kalkutta. Seit Ende der 1920er Jahre waren Alba und Albrecht in Bremen wohnhaft. Am 11. Dezember 1936 verstarb Albrecht. In der Folgezeit wurde Alba Franzius als »Volljüdin«, die sie eigener Auffassung nach nicht war, verfolgt.⁴² Neben anderen Gegenständen aus kolonialen Kontexten ist im Eingangsbuch des Übersee-Museums eine Schlangenhaut aus Südafrika als Leihgabe seitens Alba Franzius aufgeführt. Vermutlich im Zuge der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938⁴³ schenkte Alba Franzius die Leihgaben dem Museum am 28. Juni 1938, also zwei Tage vor dem Fristende der Vermögensanmeldung zum 30. Juni 1938, dessen Überschreitung unter Strafandrohung stand. Die Schenkungserklärung verfasste sie in einem Brief auf Trauerpapier. Zuvor hatte der Kaufmann Max Specht im Auftrag von Franzius erfolglos versucht, die Gegenstände zu verkaufen. 1941 ging Alba Franzius in den Freitod. Testamentarisch setzte sie ihre Nichte als Erbin ein. Diese verstarb kinderlos in Wien. Vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien konnte eine Erbesserin in Italien identifiziert werden. Der Halter verfasste 2019 einen Brief an die italienische Kommune, in der die Erbesserin gewohnt haben soll. Hierauf und auf weitere Anfragen erhielt das Museum bisher keine Rückmeldung.

40 Provenienzforschungsbericht Badisches Landesmuseum o.D., <https://www.landesmuseum.de/provenienzforschung> [29.04.2021].

41 Soweit ersichtlich, ist bisher keine Entscheidung getroffen worden. Der Fall wurde gleichwohl hier ausnahmsweise aufgenommen, um die Objektategorie naturhistorischer Gegenstände zu illustrieren. Dass es sich um vom Anliegen der Washingtoner Prinzipien erfasste Gegenstände handelt, wurde, soweit ersichtlich, nicht in Frage gestellt.

42 *Von Briskorn*, Flucht in den Tod, in: TAZ v. 03.01.2020.

43 RGBl. I. S. 414 f. (betraf als Juden Verfolgte mit einem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 RM, § 3 Abs. 2).

i. Noten

[433] Erstes Klavierkonzert, Abschrift mit eigenen Korrekturen, Franz Liszt und Zu Schillers Jubelfeier, Abschrift mit eigenhändiger Widmung, Franz Liszt; Klassik Stiftung Weimar; Emma Frankenbacher; Januar 2021.⁴⁴ Die Manuskripte wurden nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle vom Goethe-Nationalmuseum im Dezember 1937 aus dem Besitz der als Jüdin verfolgten Emma Frankenbacher erworben. Sie befinden sich bis heute im Goethe- und Schiller-Archiv. Die entscheidende Stelle führte aus: »Emma Frankenbacher, geb. Hirschmann, geb. am 07.01.1875, gehörte zu den aufgrund ihrer jüdischen Herkunft durch das NS-Regime kollektiv Verfolgten. Sie wurde am 10.09.1942 in das KZ Theresienstadt deportiert und verstarb dort am 03.10.1942.« Die Noten wurden restituiert und zum Verkehrswert zurückgekauft. 29

j. Stoffe/Kleidungsstücke

[580] Zwei Leinendamast-Tücher mit eingewebten biblischen Motiven; Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg e.V.; Hirsch Lengel; 20. Mai 2017.⁴⁵ Hirsch Lengel war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle ein jüdischer Kaufmann in Lüneburg. Der Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg⁴⁶ hatte die genannten Objekte 1937 für 9 RM - nach seinen weiteren Feststellungen (deutlich) unterhalb ihres Wertes - von ihm angekauft. »Zu dieser Zeit war die Familie Lengel schon sehr stark unter Druck: Ihr Sohn Jakob wurde verhaftet und kurze Zeit später ins KZ Dachau gebracht, die Tochter Elisabeth bereitete ihre Auswanderung vor, und im Sommer 1937 wurde Hirsch Lengel endgültig verboten, sein Geschäft weiter zu führen.«⁴⁷ Das Museum bewertete den Ankauf als der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust und restituierte die Tücher an die Erben. Diese wiederum gaben sie dem Museum als Leihgabe, wo sie als Teil einer Ausstellung die Geschichte der Familie Lengel dokumentieren werden. 30

[679] 92 Hüte; Münchner Stadtmuseum (Stadt München); Otto und Joseph Rothschild; Datum unbekannt (nicht vor 2016).⁴⁸ Die Brüder Otto und Joseph Rothschild führten nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle seit 1936 in München ein auf die Herstellung von 31

⁴⁴ Die Restitutionsvereinbarung wurde im Januar 2021 unterzeichnet. Pressemitteilung der Klassik Stiftung Weimar v. 27.01.2021, <https://www.klassik-stiftung.de/service/presse/pressemitteilung/liszt-manuskripte-restituiert/> [13.12.2022]; Eintrag in den Blog der Klassik Stiftung Weimar v. 27.01.2021, »Nur drei Wochen überlebte sie die Verschleppung«, <https://blog-archiv.klassik-stiftung.de/nur-drei-wochen-ueberlebte-sie-ihre-verschleppung/> [13.12.2022].

⁴⁵ Rückgabekunde des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg e.V. v. 20.05.2017, https://www.museumlueneburg.de/pdf/n17_leinendamast.pdf [08.12.2022]; Pressemitteilung des Museums Lüneburg v. 2017, https://www.museumlueneburg.de/news/n17_leinendamast.htm [08.12.2022]; Pressemitteilung des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste v. 20.05.2017, Pressebericht Netzwerk Provenienzforschung in Niedersachsen v. 20.05.2017 <https://www.provenienzforschung-niedersachsen.de/museum-lueneburg-restituiert-museumsobjekte-an-die-erben-des-lueneburger-kaufmanns-hirsch-lengel/> [04.12.2024].

⁴⁶ Der Museumsverein ist eng mit dem schon 1891 gegründeten Museum Lüneburg verbunden. Er ist 2011 Mitbegründer der Museumsstiftung gewesen, die als Stiftung bürgerlichen Rechts das Museum Lüneburg seitdem trägt. Siehe die Beschreibung auf der Seite des Museums Lüneburg o.D., https://www.museumlueneburg.de/verein_mv.htm [27.06.2023].

⁴⁷ Pressemitteilung des Museums Lüneburg v. 2017, https://www.museumlueneburg.de/news/n17_leinendamast.htm [08.07.2021].

⁴⁸ Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern Tätigkeitsbericht 2019, S. 81 f.; Eintrag des Münchner Stadtmuseum zur Restitution an die Familie Heinrich Rothschild o.D., <https://www.muenchner-stadtmuseum.de/sammlungen/provenienz/rothschild> [23.04.2023]; Voigt, Die Liquidierung des Münchner Hut- und Putzgeschäfts Heinrich Rothschild, in: dies./Rader (Hrsg.), Ehem. jüdischer Besitz, S. 113–125.

Damenhüten spezialisiertes Unternehmen (»Hut- und Putzgeschäft Heinrich Rothschild«). Nach den Novemberpogromen 1938 wurde dessen Liquidation angeordnet. Im Zuge dessen wurde der gesamte Warenbestand zu Schleuderpreisen veräußert, der dabei erlöste Kaufpreis gelangte nicht in die freie Verfügung der als Juden verfolgten Geschäftsinhaber. Der damalige Direktor des Münchener Stadtmuseums erwarb 92 historische Hüte aus dem Firmenarchiv weit unter dem Marktwert. In einem Rückerstattungsverfahren wurde den Brüdern Rothschild (bzw. ihren Nachkommen) für ihr Geschäft am 2. Dezember 1969 im Rahmen eines Vergleichs ein Schadensersatz in Höhe von 32.500 DM zugesprochen. Im Zeitpunkt des Rückerstattungsverfahrens hatte die Familie Rothschild keinerlei Kenntnis von dem Belegenheitsort der Hüte. Die Vereinbarung mit der Familie Rothschild, zu der 2016 Kontakt aufgenommen werden konnte, lautete vor diesem Hintergrund, dass die Hüte im Museum verbleiben und dort gutachterlich geschätzt werden sollten. Die festgesetzte Summe sollte zur Anbringung einer Erinnerungspfakette an dem Gebäude des ehemaligen Hutgeschäftes verwendet werden, zudem wurde die Familiengeschichte im Münchener Stadtmuseum auch digital dokumentiert.

k. Technische Gebrauchsgegenstände

32 [681] Einzylinder-Viertakt-Dieselmotor von 1911; Deutsches Schifffahrtsmuseum (Deutsches Schifffahrtsmuseum/Leibniz-Institut für Maritime Geschichte, Stiftung des bürgerlichen Rechts); Nathan und Rosalie Forchheimer; März 2020.⁴⁹ Die Walk- und Strickfabrik Nathan Forchheimer in Regensburg wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle »arisiert«, und Forchheimer war gezwungen, die Fabrik 1938 samt Inventar an die Firma Rathgeber aus Mühlhausen/Thüringen unter Wert zu verkaufen. Anschließend flüchtete die Familie in die USA. 1976 kam der Motor unter nicht geklärten Umständen als Schenkung in das als Stiftung bürgerlichen Rechts verfasste Deutsche Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven. Das Museum restituerte den Motor, erhielt ihn aber unmittelbar als Dauerleihgabe zum Verbleib im Museum mit entsprechender Kennzeichnung der Provenienz zurück.

II. Österreich

1. Überblick

33 Nach dem österreichischen Kunstrückgabegesetz (KRG) können »Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut« restituiert werden. Bis zur Novelle im Jahre 2009 waren dem Wortlaut des KRG zufolge nur »Kunstgegenstände« erfasst, der Begriff wurde vom Beirat jedoch bereits vor der Novellierung im Sinne von »Kulturgütern« weit ausgelegt. Seit der Novelle fallen dem Wortlaut nach Kunstgegenstände als eine Kategorie ausdrücklich unter den Begriff der »Kulturgüter«. Die Gesetzgebungsmaterialien zum novellierten KRG aus dem Jahre 2009

49 Beitrag des Deutschen Schifffahrtmuseums v. 03.03.2020, <https://www.dsm.museum/pressebereich/provenienzforschung-am-dsm-ein-alter-motor-und-seine-geschichte-in-der-ns-zeit/> [02.10.2020]; Meldung des DZK v. 05.03.2020, https://www.kulturgutverluste.de/Content/02_Aktuelles/DE/Meldungen/2020/Maerz/2020-03-04_Deutsches-Schifffahrtmuseum-Restitution-Forchheimer.html;jsessionid=16CBD9F7053BC58F709D3E02E0F2D9BF.m7 [online nicht mehr abrufbar, zuletzt erfolgreich abgerufen am 02.10.2020]; Provenienzforschung am DSM, in: Informationsdienst Wissenschaft v. 03.03.2020, <https://idw-online.de/de/news?print=1&id=741522> [12.05.2023].

definieren diese Kulturgüter als »Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung«.⁵⁰ Ein Blick in seine zu diesem Zeitpunkt bereits zehnjährige Praxis zeigt aber, dass der Beirat den Begriff des »Kulturgutes« nochmals deutlich weiter als die in den Gesetzgebungsmaterialien des KRG enthaltene Definition versteht.⁵¹

Kulturgüter sind der Praxis des Beirates zufolge nämlich »grundsätzlich sämtliche Objekte, die für Wert befunden wurden oder werden, Bestandteil der Sammlung eines Bundesmuseums zu sein«,⁵² ungeachtet ihrer geschichtlichen, künstlerischen und sonstigen kulturellen Bedeutung. Unter die »Bundesmuseen und Sammlungen« fasst § 1 Abs. 1 KRG ausdrücklich auch die Bundesmobilienverwaltung. Es sind also auch Objekte als Kulturgüter zu verstehen, die einer Zugehörigkeit zur Bundesmobilienverwaltung »würdig« sind. Da der Beirat auch auf Anfrage anderer Museen beratend tätig wird,⁵³ beschränkt sich der Kulturgutbegriff aber nicht auf »Bundesmuseen und Sammlungen«, sondern erfasst vielmehr sämtlicher Museen potenziell »würdige«⁵⁴ Objekte. Damit wird die (zumindest hypothetische) Zugehörigkeit des beweglichen Objekts zu einem musealen Bestand zum alleinigen Kriterium erhoben. Es besteht dadurch keine Wertgrenze: Auch Objekte, denen nur ein geringer oder gar kein Verkehrswert zukommt, können Gegenstand einer Rückgabeempfehlung sein.⁵⁵ Erfasst sind danach z. B. auch Bücher, Notendrucke, Kraftfahrzeuge, Musikinstrumente, Münzen, Mobiliar, sonstiger Hausrat, einfache Fotografien sowie geologische bzw. naturhistorische Objekte, soweit sie museal gehalten werden (können).⁵⁶

34

2. Fälle

a. Archivalien

[1279] Briefnachlass, Literarischer Nachlass; Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Alexander Friedrich Rosenfeld (Roda Roda); 26. Juni 2000. Alexander Friedrich Rosenfeld flüchtete 1938 vor der nationalsozialistischen Verfolgung. Vor seiner Abreise übergab er einen Koffer mit seinem Nachlass einer Vertrauensperson, jedoch wurde dieser Koffer beschlagnahmt und gelangte 1942 in die Österreichische Nationalbibliothek. Der Beirat führte aus, dass »Kunst- und Kulturgut jeder Art, wie es von den Bundes-

35

50 238 d. Blg. Sten. Prot. NR. XIV. GP, S. 3; § 1 Abs. 1 DMSG.

51 Hierzu eingehend *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 99 ff.

52 [677] Diverse Briefkuverts; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Aranka Baumhorn, Laura und Richard Blumenfeld, Familie Bunzl, Antonie und Berthold Hermann, Hans Koller, Stefan Eduard und Gerda Mayer, Flora Schwarz, Leonie und Oskar Singer-Lokesch, Wilhelm Spielmann, Hugo Spitzer und Franz Wittenberg; 7. März 2008.

53 Hierzu *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 106 ff.

54 [731] Heißwassererhitzer; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Ernst Sonnenschein; 20. März 2009.

55 [677] Diverse Briefkuverts; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Aranka Baumhorn, Laura und Richard Blumenfeld, Familie Bunzl, Antonie und Berthold Hermann, Hans Koller, Stefan Eduard und Gerda Mayer, Flora Schwarz, Leonie und Oskar Singer-Lokesch, Wilhelm Spielmann, Hugo Spitzer und Franz Wittenberg; 7. März 2008.

56 *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 97 f.

museen und der Nationalbibliothek sowie den Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung [...] gesammelt wird,« erfasst ist, damit auch der vorliegende Nachlass.⁵⁷

36 [677] Diverse Briefkuverts; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Aranka Baumhorn, Laura und Richard Blumenfeld, Familie Bunzl, Antonie und Berthold Hermann, Hans Koller, Stefan Eduard und Gerda Mayer, Flora Schwarz, Leonie und Oskar Singer-Lokesch, Wilhelm Spielmann, Hugo Spitzer und Franz Wittenberg; 7. März 2008. 1967 wurde dem Vorgänger des heutigen Technischen Museums von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, die nach 1945 das entzogene Vermögen verwaltete, ein Bestand »Vermögenswerte unbekannter Herkunft«, darunter die betreffenden Briefkuverts, übergeben. Der Beirat führte dazu aus: Er »hat bereits bisher mehrfach ausgesprochen, dass der Begriff ›Kunstgegenstände‹ weit zu interpretieren ist. Dies steht mit den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Rückgabegesetzes [...] im Einklang, in welchen von ›Kunst- und Kulturgegenständen‹ gesprochen wird. Darunter fallen nach dem Verständnis des Beirates grundsätzlich sämtliche Objekte, die für wert befunden wurden oder werden, Bestandteil der Sammlung eines Bundesmuseums zu sein.« Dabei stellte der Beirat zudem »fest, dass das Rückgabegesetz keine Wertgrenzen kennt, daher grundsätzlich auch die Restitution von Gegenständen, denen nur ein geringer (oder kein) Verkehrswert zukommt, einschließt.« Daher subsumierte er auch die gegenständlichen Briefkuverts unter den Begriff der »Kunst- und Kulturgegenstände«.

b. Druckschriften

37 [1280] Diverse Bücher; Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Hans und Hedwig Schwarz; 27. März 2000. Das Vermögen, darunter die gegenständlichen Bücher, von Hans und Hedwig Schwarz wurde 1938 beschlagnahmt und eingezogen. Der Beirat fasste diese Bücher durch »extensive Auslegung« unter den Begriff der »Kunstgegenstände« nach alter Fassung des KRG.

38 [323] 42 Werke; Kunsthistorisches Museum, Österreichische Nationalbibliothek, Albertina (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Moritz Kuffner; 10. Oktober 2000. Die Bibliothek, darunter die betreffenden Druckschriften, des als Jude verfolgten Moritz Kuffner wurde 1939 beschlagnahmt. Der Beirat erläuterte: »Die [...] Druckschriften sind wohl nicht als ›Kunstgegenstände‹, auf die der Wortlaut des Rügabegesetzes [sic!] abstellt, zu qualifizieren. [...] Unter Berücksichtigung der Umstände, dass der Gesetzgeber in den Erläuterungen zum Rückgabegesetz ausdrücklich von ›Kunst- und Kulturgegenständen‹ spricht, und dass die Druckschriften Restbestand einer einst wertvollen Sammlung waren, hält der Beirat eine ausdrückliche Empfehlung der Rückgabe doch für angezeigt.«

57 So auch [1320] 19 Fotografien; Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Alexander Friedrich Rosenfeld; 10. Mai 2001.

c. Fotografien

[1281] Über 2.000 Fotografien; Österreichisches Theatermuseum, Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Salomon Kohn, 22. Juni 2004, 39 29. März 2006 und 28. September 2007. Salomon Kohn war Eigentümer des Postkartenverlages »Brüder Salomon Kohn« und wurde als Jude vom nationalsozialistischen Regime verfolgt. Sein Vermögen wurde beschlagnahmt und verwertet. Der Beirat fasste die Fotografien im Wege der »extensiven Auslegung« unter den Begriff der »Kunstgegenstände«.⁵⁸

d. Hausrat und Möbel

[1282] Vitrine, neun Sessel, vier Teppiche; Bundesmobilienverwaltung (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Wilhelm Goldenberg; 22. November 1999. Im Jahre 1938 wurde das Vermögen von Wilhelm Goldenberg, darunter die betreffenden Objekte, beschlagnahmt und eingezogen. Der Beirat berief sich in den Empfehlungen dieser Sitzung erstmals ausdrücklich auf die extensive Auslegung des Begriffs »Kunstgegenstände« nach alter Fassung des KRG.⁵⁹ 40

[1280] Drei Fauteuils, zwei Tische, eine Liege, zwei Kästen, eine Vitrine, zwei dreiteilige Matratzen; Bundesmobilienverwaltung (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Hans und Hedwig Schwarz; 27. März 2000. Das Vermögen, darunter die betreffenden Objekte, von Hans und Hedwig Schwarz wurde 1938 beschlagnahmt und eingezogen. Auch hier verwies der Beirat auf die extensive Auslegung des Begriffs »Kunstgegenstände«.⁶⁰ 41

e. Kultgegenstände

[1278] Beschneidungsmesser; Volkskundemuseum Wien (Verein für Volkskunde); Kunstrückgabebeirat; Arthur Kohn; 30. März 2022. Arthur Kohn wurde als Jude vom nationalsozialistischen Regime verfolgt. Dieser hatte das Messer jedoch bereits 1911 an das Volkskundemuseum aufgrund seiner universitären Verbindung mit der Museumsdirektion verliehen. Da die Einordnung als Kulturgut vom Beirat nicht diskutiert wurde, ist davon auszugehen, dass er diesen Ritualgegenstand zweifelsfrei unter seinen Kulturgutbegriff fasste. 42

f. Musikinstrumente

[641] Sieben Musikinstrumente; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Theodor Sternberg; 1. Juni 2007, 7. März 2008, 15. April 2011. Theodor Sternberg wurde als Jude vom nationalsozialistischen Regime verfolgt. Seine Musikalienhandlung in Wien wurde »arisiert«, in diesem Zuge erwarb das Technische Museum die betreffende Mandoline 43

58 In diese Richtung auch bei [1296] Schriften und Theaterobjekte; Österreichische Nationalbibliothek und Österreichisches Theatermuseum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Helene und Elise Richter; 29. März 2006; 28. September 2007.

59 So auch etwa bei [1326] Vier Objekte; Bundesmobiliendepot (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Hugo Breitner; 22. November 1999.

60 Ebenso beispielsweise bei [1325] Verschiedene Objekte; Bundesmobiliendepot (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Emil Stiassny; 27. März 2000.

im Dezember 1938, die sich bereits seit 1936 als Leihgabe im Bestand befand. Der Beirat berief sich in den beiden ersten Beschlüssen vor der Novelle auf die extensive Auslegung des Begriffs »Kunstgegenstände«, im Beschluss von 2011 diskutierte er den Kulturgutbegriff nicht mehr.⁶¹

g. Münzen

44 [1283] Münzen; Kunsthistorisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Leo Fürst; 10. Oktober 2000. Die Münzsammlung von Leo Fürst wurde 1938 »enteignet«, dann dem Kunsthistorischen Museum zur Verwahrung übergeben und diesem 1941 zugewiesen. Da der Beirat die Einordnung der Münzen als »Kunstgegenstände« nicht diskutierte, scheint er diese als ebensolche betrachtet zu haben, sodass es keiner extensiven Auslegung bedurfte.⁶²

h. Naturhistorische Objekte

45 [1277] Zwei fossile Fische; Naturhistorisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Martha Schlesinger; 28. Juni 2006. Martha Schlesinger wurde als Jüdin vom nationalsozialistischen Regime verfolgt und in einem Konzentrationslager ermordet. Im August 1938 verkaufte Schlesinger die beiden fossilen Fische an das Naturhistorische Museum. Der Beirat verwies auch in diesem Beschluss auf die »extensive Auslegung« des Begriffs »Kunstgegenstände«.⁶³

46 [609] 845 Geologische Objekte; Naturhistorisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Georg Rosenberg; 8. November 2006. Georg Rosenberg wurde nach dem »Anschluss« als Jude verfolgt und im Zuge der »Arisierung« des Betriebes, in dem er als Buchhalter tätig war, entlassen. Mitte April 1938, im Monat seiner Entlassung, schenkte Rosenberg dem Kunsthistorischen Museum die in Rede stehenden geologischen und paläontologischen Objekte. Ob diese unter den novellierten Kulturgutbegriff fallen, problematisierte der Beirat nicht näher.

i. Noten

47 [1290] 28 Notendrucke; Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Gottfried Bernmann-Fischer; 27. Januar 2004. Das Vermögen Bernmann-Fischers wurde 1941 beschlagnahmt und als dem Deutschen Reich verfallen erklärt und anschließend der Österreichischen Nationalbibliothek zugewiesen. Auch in diesem Beschluss berief sich der Beirat auf die »extensive Auslegung« des Begriffs »Kunstgegenstände«.⁶⁴

61 Dies wurde ebenso wenig bei einer Mandola und einer Mandoline [1324] Mandola und Mandoline; Kunsthistorisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Siegfried Fuchs; 20. April 2012.

62 Auf die Charakterisierung von Münzen als Kulturgut ging der Beirat ebenso wenig ein in [495] Zehn Münzen; Kunsthistorisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Alfred Menzies; 19. Juni 2002.

63 So auch [1321] 53 Vogelälge mit Kolibris; Naturhistorisches Museum Wien (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Siegfried Roubicek; 28. September 2007.

64 Darüber hinaus etwa auch [1322] Ein Notendruck und zwei Druckschriften; Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Robert Kronfeld; 27. April 2004.

j. Technische Gebrauchsgegenstände

[1291] Kraftfahrzeug (Turiner Fiat 522C); Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); 48 Kunstrückgabebeirat; Rosa Glückselig; 1. Juni 2007. Rosa Glückselig wurde als Jüdin vom nationalsozialistischen Regime verfolgt und flüchtete 1939 nach Bolivien. Ihr Kraftfahrzeug wurde bereits im März 1938 beschlagnahmt, anschließend von der SA verwendet und später an die Gartenverwaltung Schönbrunn veräußert. Deren Nachfolgeorganisation, die Österreichischen Bundesgärten, schenkte das Fahrzeug 1951 dem Technischen Museum. Aufgrund der »extensiven Auslegung« des Begriffs »Kunstgegenstände« subsumierte der Beirat das Fahrzeug unter das KRG.

[1292] Münzwaage, Stempel, zwei Alkoholmeter; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); 49 Kunstrückgabebeirat; Theodor Wolf; 1. Juni 2007. Wolf wurde als Jude vom nationalsozialistischen Regime verfolgt. Im Mai 1938 schenkte er dem Technischen Museum die betreffende Münzwaage und die zwei Alkoholmeter und überließ einen Stempel mit Zählwerk als Leihgabe. Unter Verweis auf die »extensive Auslegung« fasste der Beirat auch diese technischen Geräte unter den Begriff der »Kunstgegenstände«.

[1293] Radioapparat, Dampffindikator, Edison Phonograph; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); 50 Kunstrückgabebeirat; Regine Ehrenfest-Egger; 7. Dezember 2007. Regine Ehrenfest-Egger wurde als Jüdin vom nationalsozialistischen Regime verfolgt, nach Theresienstadt deportiert und dort ermordet. Bereits im Dezember 1941 hatte sie dem Technischen Museum die betreffenden Objekte geschenkt. Auch in diesem Beschluss zu zeitgenössischen technischen Geräten verwies der Beirat auf die »extensive Auslegung« des Begriffs »Kunstgegenstände«.

[731] Heißwassererhitzer; Technisches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Ernst Sonnenschein; 20. März 2009. Ernst Sonnenschein wurde als Jude vom nationalsozialistischen Regime verfolgt und flüchtete im September 1938 aus Wien. Im Inventarbuch des Museums ist unter der Nummer des Heißwassererhitzers von August 1938 lediglich der Name »Ernst Sonnenschein« mit dessen Adresse und die Leihgabe durch die Städtischen Gaswerke der Gemeinde Wien vermerkt, die dem Technischen Museum im Jahre 2007 den Erhitzer schenkten. Der genaue Verlustvorgang sowie der Übergang in den Besitz des Museums ließen sich nicht rekonstruieren. Der Beirat leitete – im Gegensatz zu den vorherigen Beschlüssen zu technischen Geräten – ausführlich her, dass sich der Heißwassererhitzer zwar ausdrücklich nicht als Kunstobjekt bezeichnen lasse, aber »zweifellos« als »museumswürdig« eingestuft werden könne, zumal er »sich im Übrigen heute in der Schausammlung des Museums« befindet. Alleiniges Kriterium war für den Beirat mithin die (hypothetische bzw. tatsächliche) Zugehörigkeit zu einer Museumssammlung.

III. Niederlande

1. Überblick

Nach Artikel 2 des Gründungsdekrets 2021 – wie auch des ursprünglichen Gründungsdekrets 52 2001 – erlässt die niederländische Kommission zu allen Arten von Kulturgütern (»cultuur-

goederen«, »items of cultural value«) Empfehlungen sowie bindende Entscheidungen. Ergänzend heißt es im Anhang des ursprünglichen Gründungsdekrets 2001: »The restitution claims relate not only to works of art, such as paintings, drawings and sculptures, but also to objects of applied art, antiques, Jewish ritual objects and other objects of cultural value«. Betrachtet man zusammenfassend die Praxis der niederländischen Kommission, sind vom Begriff der »items of cultural value« neben Gemälden auch Objekte der dekorativen Kunst wie Meißner Porzellan, Möbel, technische Gebrauchsgegenstände wie etwa ein Speerboot und auch ethnografische Objekte umfasst. Diese Objekte werden allerdings vor allem dem Begriff des »Kulturgutes« zugerechnet, weil sie als musealer Bestand gehalten werden. Damit kommt es weder auf das Alter des Objekts an, noch auf die Frage, ob das Objekt im Zeitpunkt des Verlusts bereits ein Kulturgut war. Ergänzend stellt die Kommission in ihrer Auslegung des Begriffs gleichwohl auf die Herkunft des Objektes und die Bedeutung des Objektes für die Anspruchsteller sowie als zeithistorische Dokumente ab. Insgesamt zeigt damit auch die niederländische Spruchpraxis ein sehr weites Verständnis für die Auslegung des Begriffs »Kulturgut«.⁶⁵

2. Fälle

a. Archivalien

53 [356] Sieben Objekte; Niederländischer Staat; Anne Frank; Restitutiecommissie; RC 1.38; 24. Juni 2006. Im Fall zum archivierten Nachlass Anne Franks musste die Kommission entscheiden, ob Briefe, Notizbücher und Fotografien aus privaten Anlässen als Kulturgut einzuordnen sind. Die Kommission lehnte den Anspruch im Ergebnis ab, da der Verlust nach ihren Feststellungen nicht der NS-Herrschaft zurechenbar war, vielmehr deutlich später eintrat, nämlich in den 1980er Jahren. In ihrer Empfehlung führte die Kommission aber aus, dass sich ihr Zuständigkeitsbereich nach Artikel 2 des ursprünglichen Gründungsdekrets 2001 auf Empfehlungen zu Gegenständen von kulturellem Wert beschränke, worunter allerdings auch Alltagsgegenstände, wie jene von Anne Frank, aufgrund ihrer heutigen historischen Bedeutung fielen. Die Kommission stellte damit auch auf die Herkunft der Objekte und deren Bedeutung für die Anspruchsteller angesichts des Schicksals der Eigentümerin ab.

b. Ethnografische Objekte

54 [706] Sieben ethnografische Objekte; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Carel van Lier und Elisabeth van de Velde; Restitutiecommissie, RC 1.87; 6. April 2009. Die in Rede stehenden Gegenstände betrafen ethnografische Objekte wie etwa ein Elfenbein-Jagdhorn, das van Lier, Kunsthändler, nach den Feststellungen der Kommission von Importeuren aus den britischen, französischen und belgischen Kolonien erwarb. Van Lier verkaufte 1941 die in Rede stehenden Gegenstände an das Museum für Völkerkunde in Frankfurt am Main in Deutschland. Im Zuge der äußeren Restitution wurden diese Objekte dann nach dem Krieg in die Niederlande rückgeführt. Die Kommission sah den Verkauf als von van Lier selbst initiiert an, da seine Kunsts

65 Im Einzelnen hierzu *Scheller*, Die niederländische Restitutionskommission – Eine Vermessung der Spruchpraxis am Maßstab der Washingtoner Prinzipien, S. 119 ff.

handlung noch nicht unter kommissarischer Verwaltung stand und keine Hinweise auf einen konkreten Zwang seitens der NS-Behörden oder des deutschen Museums festgestellt werden konnten. Gegen einen Zwangsverkauf spreche ferner, dass van Lier den Erlös des Verkaufs erhielt. Die Kommission verstand dabei die erfassten Gegenstände ohne weitere Ausführungen als »Kulturgut«. Diese Qualifikation dürfte auch darauf beruhen, dass sich vier der sieben Objekte im Depot des Niederländischen Instituts für Kulturerbe und die drei weiteren im Depot des Nationalmuseums für Ethnologie in Leiden befanden.

[856] Zwei ethnografische Objekte; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Abraham P. und Ida Annette Sequeira; Restitutiecommissie, RC 1.56; 12. März 2007. Abraham P. Sequeira war nach den Feststellungen der Kommission jüdischer Herkunft und diente ab 1901 in der Königlichen Niederländisch-Indischen Armee. Er kehrte 1929 mit seiner Frau Annette und seinen Kindern sowie mit einer Sammlung ethnografischer Objekte in die Niederlande zurück. Im März 1943 wurde die Familie verhaftet und über das »Polizeiliche Judendurchgangslager Westerbork«⁶⁶ in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert. Sie überlebten Krieg und Verfolgung. Bei der Verhaftung der Familie 1943 wurde die ethnografische Sammlung beschlagnahmt, was auch durch ein Anmeldeformular bei der Stichting Nederlands Kunstbezit (SNK) in der Nachkriegszeit der Ehefrau P.-Sequeira bestätigt wurde. Bei den beiden Werken handelte es sich um einen Bambusköcher und einen dreitürigen Eichenholzschränk für Milch - Objekte, welche die Kommission ohne nähere Begründung als Kulturgüter einordnete. Der Köcher war zu dieser Zeit eine Leihgabe im Königlichen Tropeninstitut in Amsterdam, und der Schrank befand sich im Museum Tongerlohuys in Roosendaal.

55

c. Hausrat und Möbel

[210] Frankfurter Schrank (18. Jahrhundert); Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Familie L.; Restitutiecommissie, RC 1.12; 18. September 2003. Der Hausrat der Familie L. wurde nach den Feststellungen der Kommission 1943 nach ihrer Internierung im »Polizeilichen Judendurchgangslager Westerbork« von Vertretern des Deutschen Reiches in den Niederlanden beschlagnahmt. Die Kommission fasste ohne weitere Ausführungen den Frankfurter Schrank des 18. Jahrhunderts unter den Begriff »Kulturgut«. Ein (unterstützender) Grund dafür dürfte darin bestanden haben, dass sich das Werk im Bestand der staatlichen Sammlung befand.

56

[772] Persischer Medaillon-Teppich; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Daniel Wolf und Samuel van den Bergh; Restitutiecommissie; RC 1.104; 29. März 2010. Daniel Wolf war nach den Feststellungen der Kommission ein erfolgreicher Geschäftsmann und Kunstsammler. Samuel van den Bergh gründete das heutige Unternehmen Unilever und stattete sein Haus mit wertvollen Kunstwerken aus. Beide hatten benachbarte Wohnhäuser in Wassenaar. Kurz nach der deutschen Besatzung wurden das Haus von Daniel Wolf sowie das Haus von Samuel van den Bergh als Aufenthaltsort für Reisen von NS-Funktionären genutzt. Der Hausrat beider Häuser wurde beschlagnahmt, zusammengelegt und 1944 nach Deutschland transportiert. Das in Rede stehende Objekt wurde ohne weitere Erörterung als Kulturgut qualifiziert.

57

66 Hierzu *Happe*, Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940–1945, 2017, S. 100 ff.

58 [222] Meißener Porzellan-Service; Niederländischer Staat (allgemein-staatliche Sammlung); Herbert Gutmann; Restitutiecommissie; RC 1.157; 14. Oktober 2019. Herbert Gutmann war einer der Geschäftsführer der Dresdner Bank und musste nach den Feststellungen der Kommission zur Begleichung seiner Schulden bei der Dresdner Bank seine Kunstsammlung 1941 versteigern lassen. Darunter befand sich auch das Service, das ohne nähere Begründung als Kulturgut qualifiziert wurde.

59 [447] Kommode im Regency Stil; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Saemy Rosenberg; Restitutiecommissie, RC 1.105; 3. Mai 2010. Das beanspruchte Werk war nach den Feststellungen der Kommission eine Kommode, die 1942 von der Dienststelle Mühlmann in der Kunsthandlung Rosenbergs beschlagnahmt worden war. Ohne weitere Erörterung wurde dieses als Kulturgut qualifiziert.

d. Kultgegenstände

60 [536] Makkabäische Lampe; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); B.Z., Israel Z. Verdoner und Matje Verdoner; Restitutiecommissie, RC 1.69; 3. Dezember 2007. Der ursprüngliche Eigentümer B.Z. erkannte nach den Feststellungen der Kommission die betreffende Lampe 2006 auf einer sog. Claim Exhibition (»Geroofd, maar van wie?«)⁶⁷ als diejenige wieder, die er 1942 in Amsterdam auf seiner Flucht hatte zurücklassen müssen. 1943 war diese von einem niederländischen Kunsthändler nach Deutschland verkauft worden. Die Lampe befand sich im Depot des Niederländischen Instituts für Kulturerbe in Rijswijk. Die Kommission qualifizierte ohne weitere Ausführungen den in Rede stehenden Gegenstand als Kulturgut.

61 [943] Kiddusch Becher; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Hartog Koopmann Sen. und Hartog Koopmann Jr.; Restitutiecommissie; RC 1.30; 30. April 2006. M. K. verlangte die Rückgabe eines Kiddusch Bechers seines Urgroßvaters Hartog Koopman, der diesem entzogen wurde. Der beanspruchte Becher galt nach den Feststellungen der Kommission als Familienerbstück und war über Generationen innerhalb der Familie weitergegeben worden. Die Kommission sah in diesem Gegenstand ohne weitere Erörterung ein Kulturgut.

e. Technische Gebrauchsgegenstände

62 [140] Eisboot Sperwer; Niederländischer Staat (allgemein-staatliche Sammlung); Andries Witmond und Berendie Wolf; Restitutiecommissie; RC 1.146; 18. Mai 2015. Das Eisboot Sperwer mit allem Zubehör wie Baumwollsegeln etc. wurde nach den Feststellungen der Kommission um 1943 aus dem Haus der Familie Witmond von Mitgliedern der nationalsozialistischen Partei der Niederlande (»Nationale-Socialistische Bewegung«) gestohlen, nachdem die Familie das Anwesen in Amsterdam hatte verlassen müssen. Die Familie wurde später deportiert und im Vernichtungslager Sobibor ermordet. Der Urgroßvater des Anspruchstellers hatte das Boot auf dem IJsselmeer genutzt. Obwohl das Boot damit ursprünglich kein Sammlungs-

67 In den Jahren 1949 und 1950 organisierte die SNK drei sogenannte »Claim Exhibitions«, um ehemaligen Eigentümern die Möglichkeit zu bieten, verlorene Werke zu identifizieren, siehe Report 2002 of the Advisory Committee on the Assessment of Restitution Applications for Items of Cultural Value and the Second World War, S. 8.

bzw. Ausstellungsobjekt war, stellte die Kommission insgesamt auf die heutige Bedeutung des Bootes für das Museum und die Niederlande ab.⁶⁸ Implizit wurde damit das Boot als Kulturgut qualifiziert.

IV. Frankreich

1. Überblick

Die Einordnung des Gegenstandes als ein Kulturgut (»bien culturel«) stellt keine zwingende Voraussetzung einer Verfahrenseinleitung vor staatlichen Stellen in Frankreich dar. Für die Sonderrestbestände der äußeren Restitution erübrigt sich diese Einordnung von vornherein, da diese in ihrer Gesamtheit der Restitution unterliegen.⁶⁹ Das Mandat der CIVS erstreckt sich zudem auf Entziehungen von Vermögenswerten in einem umfassenden Sinne (»spoliations de biens«). Als Vermögenswerte in diesem Sinne werden sämtliche schutzwürdige Gegenstände und Rechte im Eigentum einer Person angesehen, insbesondere, aber eben längst nicht ausschließlich, Kunstwerke oder Kulturgüter.⁷⁰ Gleichermaßen gilt nach der Verordnung vom 21. April 1945, die für Verluste von Vermögenswerten, Rechten und Interessen gilt (»biens, droits ou intérêts«, Art. 1 Abs. 1). Anders liegen die Dinge nur im Geltungsbereich des Restitutionsgesetzes 2023, dessen Bestimmungen ausschließlich für Kulturgüter im Eigentum öffentlicher Körperschaften (Art. L.115-2 Code du patrimoine n.F.) und bestimmter, diesen gleichgestellten Sammlungen in privater Trägerschaft gelten (Art. L.451-10-1 Abs. 1 Code du patrimoine n.F.).⁷¹ Erfasst sind nur Kulturgüter im Sinne des Art. L.2112-1 CGPPP, die gesetzlich definiert werden als Vermögenswerte, die ein öffentliches Interesse aufweisen (»intérêt public du point de vue de l'histoire, de l'art, de l'archéologie, de la science ou de la technique«). Für die genaue Auslegung des Begriffs im Einzelfall gilt es die künftige Verwaltungspraxis abzuwarten.

Gleichwohl werden an die Einstufung eines Objektes als Kulturgut auch in der französischen Praxis gewisse Rechtsfolgen geknüpft. Zunächst sind Kulturgüter im Eigentum des Staates oder anderer Personen des öffentlichen Rechts Teil der öffentlichen Domäne und unterliegen als solche einem gesetzlichen Veräußerungsverbot, das ihrer Restitution im Verwaltungswege grundsätzlich entgegensteht⁷² Zudem finden in Verfahren vor der CIVS seit einer Reform vom 1. Oktober 2018 bei Kulturgütern besondere Verfahrensregelungen Anwendung.⁷³ Von der Einordnung als Kulturgut hängt das anwendbare Verfahren ab. Ferner kann ein Verfahren bei Kulturgüterverlusten von Amts wegen durch die CIVS selbst (Art. 1-1 Var. 1), das Kultur-

63

64

68 Zum kuratorischen Halteinteresse als Umstand in der Konfiguration der gerechten und fairen Lösung in den Niederlanden siehe im Länderbericht zu Art. 6 RRR, dort auch zur Interessenabwägung in diesem Fall.

69 Diese erfassen neben Kunstwerken i. e. S. auch wertvolle Einrichtungsgegenstände und Bücher. Ein objektives Interesse war seinerzeit jedoch für die Auswahl und Aufnahme eines Objektes in die Sonderrestbestände erforderlich, vgl. *Le Masne de Chermont/Schulmann, Le pillage de l'art en France pendant l'Occupation et la situation des 2000 œuvres confiées aux musées nationaux*, S. 39 f.; *Zivie, Rapport à la Ministre de la Culture*, S. 17.

70 Zum Begriff des Vermögenswertes (»bien«) in der Praxis der CIVS siehe Näheres bei v. *Lintig*, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich S. 216–218.

71 JORF v. 23.07.2023, Text Nr. 2. Siehe zu diesem Gesetz eingehend unter Art. 5 und 7, Länderbericht zu Frankreich sowie für einen allgemeinen Überblick v. *Lintig*, a.a.O., S. 374 ff.

72 Siehe hierzu eingehend im Länderbericht zu Art. 7 RRR.

73 CIVS-Reformdekret 2018.

ministerium (Art. 1-2) oder jede betroffene Person (»toute personne concernée«, Art. 1-1 Var. 2) eingeleitet werden. Das Beratungsgremium wird in diesen Verfahren um vier zusätzliche Experten erweitert (Art. 3-1 Abs. 1) und die Sachverhaltsermittlung erfolgt zusätzlich durch eine beim Kulturministerium angesiedelte Expertenmission, die Mission de recherche et de restitution (Art. 1-2). Erstmals infolge dieser Verfahrensreform war die CIVS daher gezwungen, eine Definition des Kulturgutbegriffs zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurde auf Initiative des Präsidenten der CIVS⁷⁴ eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die ihre vorläufigen Arbeitsergebnisse der Kommission in einer Notiz vom 17. September 2019 vorlegte, welche über diese in einer Sitzung vom 27. September 2019 beriet. Die Ergebnisse dieser Beratung fanden schließlich Eingang in eine auf der Website der CIVS veröffentlichte Mitteilung.⁷⁵ Nach dieser Arbeitsdefinition der CIVS, die auf kulturgutschutzrechtliche Definitionen aus dem Völkerrecht und nationalen Recht rekurriert, setzt die Einordnung eines Gegenstandes als Kulturgut im Sinne des CIVS-Dekrets voraus, dass das Objekt ein archäologisches, künstlerisches, ästhetisches, historisches, wissenschaftliches oder technisches Interesse aufweist:

»la Commission reconnaît un bien culturel dès lors qu'il présente un intérêt archéologique, artistique, esthétique, historique, scientifique ou technique«.

65 Komplementiert wird diese Definition durch eine lange, wohl nicht abschließend gemeinte Liste einschlägiger Objektkategorien (z. B. »affiches, aquarelles, [...]«, aber auch Partituren, Musikinstrumente, Münzsammlungen, Briefmarkensammlungen, Korrespondenzen und Archivalien). Von den Objekten, die ein gesteigertes historisches oder sonstiges Interesse aufweisen, sind nach dieser Mitteilung einfacher Hausrat bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs (»biens d'usage courant«) zu unterscheiden, die keine Kulturgüter darstellen. Sofern ein Interesse im dargestellten Sinne im Einzelfall nicht eindeutig besteht, kann zusätzlich auf das Alter des Vermögensgegenstandes als Indiz zurückgegriffen werden. Fraglich ist, ob daneben auch der objektive Verkehrswert des Objekts als Abgrenzungskriterium in Frage kommt. Darauf deutet die Mitteilung ansatzweise hin, da sie zum einen den nicht abschließenden Charakter der Kriterien des Interesses und des Alters betont und zudem auf Regelungen verweist, die bei der Abgrenzung von Kulturgut gegenüber besonders schutzwürdigem Kulturgut, für das Ausfuhrbeschränkungen gelten, auf Wertgrenzen abstellen.⁷⁶ In der Praxis der CIVS ist die

74 Internes Schreiben vom 29.06.2019 (nicht veröffentlicht).

75 Précisions pour l'application des articles 1-1., 1-2., 1-3. et 3-1. du décret n° 99-778 du 10 septembre 1999 modifié, [http://www.civs.gouv.fr/images/pdf/Notion-BCM-\(v3bis\).pdf](http://www.civs.gouv.fr/images/pdf/Notion-BCM-(v3bis).pdf) [online nicht mehr abrufbar, zuletzt erfolgreich abgerufen am 20.04.2023],, Definition nunmehr abrufbar unter <https://www.civs.gouv.fr/biens-culturels-mobilier> [07.06.2024]. Diese Mitteilung kann als eine nicht verbindliche, aber gleichwohl die Praxis der CIVS bestimmende Auslegungsrichtlinie bei der Anwendung des Reformdekrets vom 01.10.2018 angesehen werden.

76 Die Mitteilung verweist unter Buchst. e) auf den Anhang 1 zu Art. R.111-1 Code du Patrimoine sowie die Verordnung des Rates der EU Nr. 116/2009, die ihrerseits die Einordnung als ein Kulturgut, das Ausfuhrbeschränkungen unterliegt, von der Erreichung objektspezifischer Wertgrenzen abhängig machen. Kritisch hierzu v. Lintig, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S. 167–169, der sich für einen autonomen Auslegungsansatz ausgehend von der immateriellen Zielsetzung des Verfahrens vor der CIVS ausspricht. Neben Kulturgütern im klassischen Sinne sollten unabhängig vom Verkehrswert auch Alltagsgegenstände einbezogen werden, soweit diesen eine gesteigerte Bedeutung für die Rezeption des jüdischen kulturellen Lebens in Frankreich zwischen beiden Weltkriegen und während der Besatzungszeit zukommt (z.B. Kultgegenstände oder Tagebücher).

Einordnung als Kulturgut aber bislang, soweit ersichtlich, nicht an der Geringwertigkeit des Objektes gescheitert.

Die Wertigkeit eines Objekts oder eines Konvoluts von Objekten spielt in der Praxis der CIVS, wenn überhaupt, bei der Einordnung von Hausrat und Möbeln eine Rolle. Deren besondere Wertigkeit kann nach der Praxis der CIVS bei Vorhandensein weiterer Kulturgüter im engeren Sinne in der Wohnungseinrichtung des Geschädigten ihre Einbeziehung in das Kulturgüterverfahren nach dem reformierten CIVS-Dekret von 2018 rechtfertigen. Dieses Vorgehen ist aber ersichtlich durch pragmatische Erwägungen der Verfahrensökonomie geleitet und bewirkt keine Modifizierung der materiellen Maßstäbe zur Entscheidung des Falles. Die CIVS verfuhr in dieser Weise in bislang drei Verfahren.⁷⁷ Zur Begründung dieses Ansatzes wurde auf die besondere Qualität der Objekte abgehoben.⁷⁸ Anders verhielt es sich bislang nur in dem 2022 entschiedenen Fall Sobol: Neben gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen waren im Besitz des Geschädigten keine Kulturgüter im herkömmlichen Sinne (wie Kunstwerke) vorhanden. Als Kulturgut bewertete die CIVS in extensiver Ausdeutung des Kulturgutsbegriffs hier Gegenstände, die der beruflichen Tätigkeit des Verfolgungsopfers – eines Fotografen – dienten und begründete damit auch die Anwendung der für Kulturgüter geltenden Vorschriften auf das übrige Wohnungsinventar des Geschädigten und seiner Lebensgefährtin.

Eine Einordnung als Kulturgut im Sinne des CIVS-Dekrets kann in jedem Stadium des Verfahrens erfolgen, d.h. bei Verfahrenseinleitung durch die Kommission (Art. 1-1 Alt. 1), durch eine betroffene Person (Art. 1-1 Alt. 2), die Mission de recherche et de restitution (Art. 1-2)⁷⁹, im Untersuchungsverfahren oder bei Beschlussfassung durch das Beratungsgremium der CIVS. Zweifel über die Einordnung des Objektes kommen den Berechtigten bzw. Antragstellern insoweit zugute, als in diesem Fall eine Untersuchung nach den für Kulturgüter geltenden Bestimmungen erfolgt. Zugunsten des Berechtigten bzw. Anspruchstellers wird somit die Anwendbarkeit der für ihn günstigsten Sachlage unterstellt (Günstigkeitsprinzip). Die abschließende Entscheidung über die Einordnung erfolgt dann durch das beschlussfassende Gremium der Kommission auf der Grundlage der Ermittlungen der Expertenmission.

Da die systematische Bedeutung des Begriffs »Kulturgut« damit ersichtlich für Frankreich eine ganz spezifische ist und sich stärker auf das anwendbare Verfahren bezieht, kann das dazu entwickelte Begriffsverständnis nur begrenzt und mit Vorsicht zu einer Ausdeutung des Anwendungsbereichs der Washingtoner Prinzipien herangezogen werden.

77 [911] Kunstobjekte, Wohnungsinventar; Französische Republik; CIVS; I; 25. September 2020, 5. November 2020; [971] Kunstsammlung, Briefmarkensammlung, Bibliothek, Stilmöbel, Pleyel-Flügel, Schmuck, Silberwaren, Archivalien, Goldbarren; Französische Republik; CIVS; P; 12. Februar 2021; [1339] Wohnungsinventar; Französische Republik; CIVS; Abraham und Minna Bargeboer; 4. November 2021, siehe zur Falldarstellung unter Rn. 76.

78 Gleichlautend in sämtlichen Empfehlungen: »Il convient encore de préciser que la nature et la qualité des biens spoliés interdisent toute distinction entre biens culturels et ceux dits matériels, de sorte que la Commission se trouve dans l'obligation de statuer par un seul et même avis.«

79 In diesen Fällen stellt die Einordnung des verfahrensgegenständlichen Vermögenswertes als Kulturgut eine Voraussetzung der Zulässigkeit des Antrages dar.

2. Fälle

a. Archivalien

69 [971] Kunstsammlung, Briefmarkensammlung, Bibliothek, Stilmöbel, Pleyel-Flügel, Schmuck, Silberwaren, Archivalien, Goldbarren; Französische Republik; CIVS; P; 12. Februar 2021. Die Pariser Wohnung des P wurde nach dessen Verhaftung ab August 1940 durch das »Sonderkommando Künsberg« im Auftrag der deutschen Botschaft in Paris durchsucht und geplündert. 45 Kisten unbekannten Inhalts wurden nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle in diesem Zeitraum entwendet. Ab September 1940 wurde die Wohnung von deutschen Soldaten bewohnt, ab April 1941 zeitweise durch Vertreter der rechtsextremen französischen Partei »Rassemblement National Populaire«, die bei diesem Anlass gleichfalls Vermögenswerte entwendeten. In Ps Wohnung befand sich auch eine größere Zahl privater Dokumente und Archivalien in Kisten, deren Verbleib bis heute nicht geklärt werden konnte. Der Verlust dieser Vermögenswerte wurde daher ausgehend von einer Wertbestimmung aus der Nachkriegszeit kompensiert. Die CIVS ordnete dabei neben der Kunstsammlung, der Briefmarkensammlung, einer mehrere tausend Bände umfassenden Bibliothek, einem Flügel auch diverse Archivalien des Geschädigten als Kulturgut ein und empfahl eine Entschädigungsleistung.

b. Bücher und andere Druckschriften

70 [971] Kunstsammlung, Briefmarkensammlung, Bibliothek, Stilmöbel, Pleyel-Flügel, Schmuck, Silberwaren, Archivalien, Goldbarren; Französische Republik; CIVS; P; 12. Februar 2021. Unter den bei P entwendeten Kulturgütern⁸⁰ befand sich nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle namentlich eine etwa 15.000 Bände umfassende Bibliothek. Die entzogenen Bücher wurden zum Teil dem Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) übergeben und in der Folge nach Deutschland verbracht. Mit Ausnahme von drei Büchern, deren Restitution 2022 erfolgte, galten die Werke der Bibliothek bis heute als verschollen. In dem Verfahren vor der CIVS erlangten die Erben nach P eine Entschädigung in Höhe des historischen Marktwertes auf Grundlage einer Wertbemessung aus der Nachkriegszeit.

71 [970] De l'Alsace à la Flandre, Le mysticisme linguistique, René Gillouin; Syrie terre irréente, L'histoire secrète du traité franco-syrien, Marcel Homet; zwei Werke von Paul Achat und Jacques Binger; Staatsbibliothek zu Berlin (Stiftung Preußischer Kulturbesitz)/Air-Afrique: Voie impériale, Gaston Bergery; SLUB Dresden (Freistaat Sachsen); CIVS; Georges Mandel; 12. Februar 2021.⁸¹ Diese bei dem Politiker Georges Mandel zeitgleich zu seiner Verhaftung

80 Zum Sachverhalt vgl. vorigen Eintrag.

81 Empfehlung abgedruckt in CIVS, Tätigkeitsbericht für 2021, S.60–63; CIVS, 5 books returned to the descendants of French politician Georges Mandel, in: Restitutiecommissie, Network-Newsletter, September 2022, S.42–43; Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Restitutionen der SLUB Dresden und der Staatsbibliothek zu Berlin: Erben von Georges Mandel erhalten Bücher zurück, Website-Eintrag, <https://www.slub-dresden.de/ueber-uns/presse/pressemitteilung/2022/7/15/restitution-aus-staatsbibliothek-zu-berlin-und-slub-dresden-erben-von-georges-mandel-erhalten-buecher-in-paris> [28.11.2024]; Pressemitteilung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz v. 15.07.2022, https://www.preussischer-kulturbesitz.de/pressemitteilung.html?tx_news_pi1%5Bday%5D=15&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=07&tx_news_pi1%5Bnews%5D=14470&tx_news_pi1%5Byear%5D=2022&cHash=b7135cf95ab23e50a9ef2f1edb4e7ea [25.06.2023].

im August 1940 entwendeten Bücher gelangten nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle noch während der Besatzungszeit nach Berlin und wurden dort vermutlich auf verschiedene NS-Institutionen verteilt. Nach 1945 wurden die Bücher aus »herrenlosen« Beständen, für die keine Eigentümer ermittelt werden konnten, geborgen und gelangten so in den Tauschverkehr der Bibliotheken der DDR (Zentralstelle für wissenschaftliche Altbestände) und den Antiquariatsbuchhandel (Zentralantiquariat der DDR). Das Werk aus der Landesbibliothek in Dresden wurde 1973 vom Zentralantiquariat der DDR in Leipzig erworben. Die Exemplare aus den Beständen der Staatsbibliothek in Berlin gelangten teils unmittelbar nach dem Krieg in den Besitz der Öffentlichen Wissenschaftlichen Bibliothek, der Nachfolgeorganisation der Preußischen Staatsbibliothek in Ostberlin, oder wurden 1960 respektive 1979/1980 bei der Zentralstelle für wissenschaftliche Altbestände erworben.

c. Hausrat und Möbel

[1312] Reisekoffer; Stiftung Mémorial de la Shoah/Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau; Pierre Lévi; August 2005; 4. Juni 2006.⁸² Der Koffer befand sich nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle ursprünglich im Eigentum Pierre Lévis, den er auf seinen Reisen zwischen seinem Arbeits- und Wohnort im besetzten Frankreich stets mit sich führte. Lévi versteckte seine Familie nach dem deutschen Einmarsch im Département Haute-Savoie. Die Familie lebte dort unter falscher Identität und geändertem Namen (Leleu). Lévi selbst arbeitete als Landarbeiter – entfernt von seiner Familie – in der Nähe von Avignon. Auf der letzten Reise zu seiner Familie wurde Lévi im April 1943 im Bahnhof von Avignon von der SS verhaftet und nach einem Aufenthalt in den französischen Konzentrationslagern Orgeval und Drancy schließlich in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert, wo er am 31. Juli 1943 eintraf und später ermordet wurde. Der mitgeführte Koffer verblieb nach seinem Tod im Lager und wurde nach dem Krieg in die Sammlung des dort neu gegründeten staatlichen Museums aufgenommen. Als sich der Koffer im Februar 2005 als Leihgabe für eine Ausstellung im Mémorial de la Shoah in Paris befand, wurde dieser bei einem Besuch von dem Sohn Lévis, Michel Lévi-Leleu, entdeckt, der seinen Verbleib im Museum in Frankreich forderte. Nach längeren Verhandlungen konnten sich dieser und das staatliche Museum Auschwitz-Birkenau im Juni 2006 auf einen dauerhaften Verbleib in Paris auf Grundlage einer langfristigen Leihgabe des Museums an die Stiftung Mémorial de la Shoah verständigen. Im Gegenzug verzichtete Lévi-Leleu auf sämtliche Ansprüche an dem Objekt.

72

[1319] Sessel Louis Philippe, OAR 545, MNR-Bestand; Französische Republik; CIVS; Nissim Samama und Rose Itier; 24. Juli 2017.⁸³ Der Sessel aus der Zeit der Herrschaft Louis-Philippes wurde den Angaben seiner Vorkriegseigentümer zufolge am 25. März 1942 vermutlich auf

73

82 *Bandle/Contel/Renold*, Case Auschwitz Suitcase, Pierre Lévi Heirs and Auschwitz-Birkenau State Museum Oswiecim and Shoah Memorial Museum Paris, Datenbank Arthemis v. März 2012, <https://plone.unige.ch/art-adr/cases-affaires/auschwitz-suitcase-2013-pierre-levi-heirs-and-auschwitz-birkenau-state-museum-oswiecim-and-shoah-memorial-museum-paris#prettyPhoto> [27.06.2023]; *Riding*, The Fight Over a Suitcase and the Memories It Carries, in: New York Times v. 16.09.2006, <https://www.nytimes.com/2006/09/16/arts/design/the-fight-over-a-suitcase-and-the-memories-it-carries.html> [27.06.2023].

83 Eintrag in Datenbank Rose-Valland (MNR-Jeu de Paume), <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/OAR00545> [27.06.2023].

Weisung des deutschen Botschafters Otto Abetz bei dem Lagerunternehmen Bedel & Cié in Paris beschlagnahmt und mit dem Zug nach Kappelrodeck (Deutschland) verbracht. Nach dem Krieg erfolgte die Restitution an Frankreich aus Baden-Baden. 1951 wurde der Sessel nach den weiteren Feststellungen der entscheidenden Stelle für einen Verbleib in staatlicher Verwahrung bestimmt und in die Sonderrestbestände der äußeren Restitution aufgenommen. Die Einordnung als Kulturgut war in diesem Verfahren nicht entscheidend, vielmehr die Zugehörigkeit zu den Sonderrestbeständen, die sämtlich einer Restitution unterliegen.

74 [344] 17 Porzellanobjekte, MNR-Bestand; Französische Republik; Lucy Jonquet; 13. Februar 2020.⁸⁴ Das Porzellan wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle bei dem Lagerunternehmer Chenue in Paris durch den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) am 17. Februar 1942 entzogen und anschließend in den Jeu de Paume in Paris verbracht. 1943 erfolgte der Abtransport nach Seisenegg (Österreich). Nach dem Krieg wurden die Objekte dort geborgen und an Frankreich restituiert. Die Einordnung als Kulturgut war in diesem Verfahren nicht ausschlaggebend, vielmehr die Zugehörigkeit zu den Sonderbeständen aus der äußeren Restitution, die sämtlich einer Restitution an die Eigentümer unterliegen.

75 [911] Kunstobjekte, Wohnungsinventar; Französische Republik; CIVS; I; 25. September 2020, 5. November 2020. Die wertvolle Wohnungseinrichtung wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle im Zeitraum 1940/1941 durch den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) an den verschiedenen Wohnsitzen der Familie (Paris und Chapelle-en-Serval) entzogen. Die Geschädigten machten in der Nachkriegszeit für die erlittenen Schäden teilweise Ansprüche gegenüber französischen Stellen unter Vorlage von Zeugenberichten geltend und bezifferten die Schäden auf Grundlage von Inventarlisten. Bezogen auf das Mobiliar der Wohnungen war dies jedoch nicht möglich, da konkrete Objektbeschreibungen fehlten. Erst vor der CIVS beantragten die Rechtsnachfolger der Geschädigten eine Entschädigung auch für diese Verluste. Die Objekte, deren Wertbemessung aufgrund der Beweislage schon nach dem Krieg möglich gewesen war, wurden von der CIVS als Mobiliar von musealem Wert (»mobilier de valeur muséale«) in das Kulturgutverfahren nach dem Dekret von 2018 einbezogen (Empfehlung vom 5. November 2020). Der übrige Hausrat wurde hingegen, vermutlich wegen seines geringen Wertes, im ordentlichen Verfahren verhandelt (Empfehlung vom 25. September 2020). Für diesen wurde im Ergebnis eine nach Pauschalsätzen bemessene Entschädigung gewährt.⁸⁵ Entscheidend für diese Unterscheidung war somit erkennbar die Hochwertigkeit und der singuläre Charakter der Objekte, die eine konkrete Wertbemessung schon nach dem Krieg ermöglicht hatten. Erneut war diese Unterscheidung aber vornehmlich verfassungsrechtlicher Art.

84 Pressemitteilung des Kulturministeriums v. 13.02.2020, <https://www.culture.gouv.fr/Presse/Communiques-de-presse/Restitution-de-17-objets-d-art-spolies-faisant-partie-des-oeuvres-dites-Musees-nationaux-Recuperation-MNR-aux-ayants-droit-de-Lucy-Jonquet> [08.07.2022]; Einträge in Datenbank Rose-Valland (MNR-Jeu de Paume), <https://www.pop.culture.gouv.fr/search/list?mainSearch=%22Lucy%20Jonquet%20%22> [08.07.2022].

85 Zu den Bemessungsmethoden einer Entschädigung in Verfahren vor der CIVS, siehe Näheres bei *v. Lintig*, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S. 349 ff.

[1339] Wohnungsinventar; Französische Republik; CIVS; Abraham und Minna Bargeboer; 4. November 2021.⁸⁶ Die Eheleute Bargeboer waren niederländischer Staatsangehörigkeit und hatten sich zwischen beiden Weltkriegen in Nizza niedergelassen. Das Ehepaar wurde 1944 in Nizza festgenommen. Herr Bargeboer nahm sich in der Haft das Leben. Seine Ehegattin wurde zunächst im Konzentrationslager Drancy bei Paris inhaftiert und schließlich in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert, wo sie am 31. Juli 1944 ermordet wurde. Nach der Verhaftung des Ehepaars wurde die Wohnung im Rahmen der sog. »Nizza-Aktion« des Einsatzstab Reichsleiter Rosensbergs (ERR) vollständig geplündert und vermutlich in Teilen nach Deutschland verbracht. Das Wohnungsinventar umfasste neben einem Gemälde, das im Verfahren identifiziert werden konnte, auch gewöhnlichen Hausrat (Wäsche, Teppiche, Vorhänge, etc.), Schmuck sowie zwei Gemälde unbekannter Urheberschaft. Die CIVS bemaß den Wert der Gegenstände in Ermangelung konkreter Hinweis zur Wertigkeit dieser Vermögenswerte nach Pauschalsätzen. Hinsichtlich des Hausrats wurden die Regelsätze des französischen Kriegsschädenrechts zur Anwendung gebracht: Der Betrag richtet sich hier nach der üblichen Wertigkeit der Einrichtung einer Wohnung ausgehend von der Einordnung in eine bestimmte Wohnungskategorie und ihrer Größe, im konkreten Fall eine Wohnung der Kategorie 2 mit Raum für drei Erwachsene. Zugleich gewährte die CIVS einen Pauschalaufschlag für Schmuck, dessen Wert, da die genauen Eigenschaften ebenfalls unbekannt waren, nach Pauschalbeträgen ermittelt wurde. Die Entschädigung für die beiden Gemälde orientierte sich an dem Schätzwert eines weiteren Gemäldes, das sich gleichfalls in der Wohnung befunden hatte und im Verfahren identifiziert werden konnte (MNR 645⁸⁷). Die CIVS brachte wegen der vermuteten hohen Wertigkeit des Wohnungsinventars die für Kulturgüter geltenden Verfahrensregeln nach dem reformierten CIVS-Dekret von 2018 zur Anwendung. Zur Begründung führte sie aus, dass »la nature et la qualité des biens spoliés non retrouvés interdisent toute distinction entre biens culturels et ceux dits matériels, de sorte que la Commission se trouve dans l'obligation de statuer par un seul et même avis«. Diese Einordnung hatte aber erneut, wie dargestellt, nur verfahrensrechtliche Auswirkungen.

d. Kultgegenstände

[1287] Sac à phylactères, Anonymus; Musée d'art et d'histoire du Judaïsme (MAHJ); Élie Léon Lévi-Valensin/Marcel Georges Lévi-Valensin; 1. Juli 2021 (Datum der Restitution).⁸⁸ Der Telfillinbeutel gehörte nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle ursprünglich Élie Léon Lévi-Valensin, der diesen 1888 zu seiner Bar Mitzwa geschenkt erhalten hatte. Der Beutel wurde vermutlich um 1942 in der Pariser Wohnung seines Sohnes, Marcel Georges Lévi-Valensin, während seines Gefängnisaufenthalts von deutschen Stellen entwendet. Der Beutel tauchte später wieder in Deutschland oder Österreich auf. Wie er dorthin gelangt war, konnte im Verfahren nicht geklärt werden. In der amerikanischen Besatzungszone wurden nach dem Zweiten

86 Empfehlung abgedruckt in *CIVS*, Tätigkeitsbericht für 2021, S. 83–86; *CIVS*, Cases study, in: Restitutiecommissie, Newsletter, Dezember 2021, S. 38 (39 f.).

87 [1206] Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse, Anonymus, MNR 645; Französische Republik; CIVS; Abraham und Minna Bargeboer; 4. November 2021.

88 Pressedossier des Kulturministeriums v. 01.07.2021, S. 7–10, https://www.culture.gouv.fr/content/download/292648/pdf_file/DP_Restitutions_01072021%20V7.pdf?inLanguage=fr-FR [19.03.2023].

Weltkrieg geplünderte Judaika in Depots gesammelt, wobei die Gegenstände mehrheitlich keine Hinweise auf die Identität der ursprünglichen Eigentümer enthielten. Unter der Aufsicht der Jewish Restitution Successor Organisation (JRSO) sowie der Jewish Cultural Reconstruction (JCR) wurden die Gegenstände, die keinem Eigentümer zugeordnet werden und nicht in ihr Ursprungsland restituiert werden konnten, vornehmlich an den Staat Israel und die Vereinigten Staaten verteilt. Anders wurde hinsichtlich des Säckchens verfahren: Dieses gehörte zu einem Konvolut von 114 jüdischen Kultgegenständen, die 1951 von der JRSO beim früheren Musée d'art juif, dem Rechtsvorgänger des 1998 gegründeten Musée d'art et d'histoire du Judaïsme (MAHJ), hinterlegt wurden. Das Säckchen wurde von Seitenverwandten des Geschädigten bei einem Besuch der Ausstellung »Juifs d'Algérie« im Zeitraum 2013/2014 identifiziert und daraufhin herausverlangt. Die Restitution erfolgte erst sieben Jahre später.

e. Musikinstrumente

78 [913] Violine nach Guarneri oder Stradivarius; Französische Republik; CIVS; I; 05. November 2020. Der bereits 1917 verstorbene Ehegatte der verfolgten Person war ein renommierter Komponist und besaß, was gemeinhin bekannt war und durch die Angaben der Anspruchsteller glaubhaft gemacht wurde, eine hochwertige Violine. Diese wurde nach den weiteren Feststellungen der entscheidenden Stelle der geschädigten Witwe im Zeitraum 1940–1941 zusammen mit weiterem Wohnungsinventar entwendet. Der Wert der Violine, deren heutiger Belegsort im Verfahren nicht ermittelt werden konnte, wurde pauschal auf umgerechnet 5.000 € bemessen.

79 [971] Kunstsammlung, Briefmarkensammlung, Bibliothek, Stilmöbel, Pleyel-Flügel, Schmuck, Silberwaren, Archivalien, Goldbarren; Französische Republik; CIVS; P; 12. Februar 2021. Die Wohnung des P wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle im August 1940 durch verschiedene Organisationen des Deutschen Reiches heimgesucht und geplündert. Die geplünderten Objekte, darunter auch der Flügel, wurden mutmaßlich nach Deutschland abtransportiert. Für den Flügel wurde nach dem Krieg eine partielle Entschädigung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) geleistet. Anknüpfend an die Wertbemessung der deutschen Nachkriegsstellen gewährte die CIVS eine komplementäre Entschädigung.

f. Technische Gebrauchsgegenstände

80 [1364] Berufliche Ausstattung eines Fotografen; Französische Republik; CIVS; Ruben Sobol; Nr. 24496 M-24486 BCM; 15. März 2022.⁸⁹ Ruben Sobol, ein prominenter und preisgekrönter Porträtfotograf der 20er- und 30er-Jahre, bewohnte nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle mit seiner Lebensgefährtin Odette Léonard seit Mai 1938 eine Wohnung in der Rue Monceau in Paris, in der sich auch sein künstlerisches Atelier befand. Zu Beginn der deutschen Besatzung verließ das Paar die Stadt, um Zuflucht in Cannes in der unbesetzten Zone zu finden, wo Sobol seine Tätigkeit als Fotograf zunächst fortsetzte. Nach ihrer Abreise aus Paris wurde die gemeinsame Wohnung zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt geplündert.

⁸⁹ Empfehlung abgedruckt in CIVS, Tätigkeitsbericht für 2022, S. 58–61.

Später wurde diese, nachdem das gesamte Gebäude unter kommissarische Verwaltung gestellt worden war, weitervermietet. Die neuen Bewohner:innen entsorgten das verbleibende Inventar der Wohnung – darunter auch Fotoplatten und/oder Abzüge – im Müll, wodurch diese unwiederbringlich verloren gingen. Die CIVS ordnete die Gegenstände – neben der technischen Ausstattung auch das einfache Mobiliar – angesichts ihrer Natur und Wertigkeit als Kulturgut ein und unterstellte sie den verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen für Kulturgüter: »Il convient de préciser que la nature et la qualité des biens spoliés interdisent toute distinction entre biens culturels et ceux dits matériels, de sorte que la Commission se trouve dans l'obligation de statuer par un seul et même avis.«⁹⁰

V. Vereinigtes Königreich

1. Überblick

Die Zuständigkeit des SAP bezieht sich ausweislich §1 der Terms of Reference (»ToR«) 2016 auf »cultural objects«.⁹¹ Eine genauere Definition wird nicht beigelegt.⁹² Auch der Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009 (»Return Act«) nutzt diesen Terminus knapp zehn Jahre später, ohne sich zur konkreten Reichweite dieses Begriffes zu verhalten.⁹³ Im ersten parlamentarisch eingebrachten Entwurf des Gesetzes war eine Legaldefinition des »cultural object« noch vorgesehen,⁹⁴ diese wurde im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens allerdings mit der Begründung gestrichen, dass eine Definition nicht erforderlich sei, da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes ohnehin nur auf Objekte in musealen Sammlungen beziehe.⁹⁵

Diese Überlegung lässt das Bedürfnis für eine Definition in den ToR des SAP in der Tat entfallen. Die Zuständigkeit des Panels erstreckt sich nach §1 ToR 2016 nämlich auf Kunst- und Kulturgüter, die sich im Zeitpunkt der Anspruchsstellung im Bestand öffentlicher Museen befinden. Während sich das Panel in der Vergangenheit mit einer Vielzahl unterschiedlicher Objekte in musealen Beständen beschäftigt hatte, wurde der Begriff des »cultural object« in allen Fällen unmittelbar auf die in Rede stehenden Objekte erstreckt. Bei Museumsgut bedarf

81

82

90 A.a.O., S. 60.

91 § 1 ToR 2016: »The Secretary of State has established a group of expert advisers, from which a Panel will be convened, to consider claims from anyone (or from any one or more of their heirs), who lost possession of a cultural object (‘the object’) during the Nazi era (1933–1945), where such an object is now in the possession of a UK national collection or in the possession of another UK museum or gallery established for the public benefit (‘the institution’).«

92 Anzunehmen ist, dass sich die Verfasser der Erstfassung der ToR im Jahr 2000 wesentlich an den national und international vorherrschenden Begriffen orientierten, die in Zusammenhang mit den sich ab Mitte der 1990er Jahre verstärkt etablierenden Instrumenten zum allgemeinen Kunst- und Kulturgutschutz verwendet wurden, vgl. im Einzelnen Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich, Kap. 4, § 3 B.I.

93 Nur im Titel und der Präambel ist die Rede von »cultural objects«, während in den weiteren Bestimmungen des Return Act nur noch der Begriff »object« verwendet wird.

94 Im ersten Gesetzentwurf des Return Act war der Begriff des »cultural object« in § 1 Abs. 5 definiert als »any object of historical, architectural, cultural, archaeological or scientific interest«, siehe *Holocaust (Stolen Art) Restitution Bill* (2009), Parliament: House of Commons, Bill No. 35, London: The Stationery Office.

95 Vgl. *Andrew Dismore (MP)*, Hansard, HC, Deb. 26.06.2009, Vol. 494, Col. 1050. Auch nach einer Evaluation der Tätigkeit des SAP im Jahr 2015 erwies sich dieser Begriff als gänzlich unstrittig: »There was no concern on the part of anyone I consulted about the definition of cultural property. I recommend no change«, siehe Jenkins, *Independent Review of the Spoliation Advisory Panel*, 2015, Rz. 6.48.

es demnach keiner weiteren Auseinandersetzung damit, ob das Objekt bestimmte Kriterien erfüllt, um als »cultural object« qualifiziert werden zu können; ausreichend ist allein die faktische Zugehörigkeit des Kulturguts zu einem musealen Bestand.⁹⁶

83 Befindet sich das Objekt im Zeitpunkt der Anspruchsstellung nicht im Bestand einer öffentlichen (musealen) Sammlung, könnte die Tauglichkeit des Objekts als Verfahrensgegenstand demgegenüber durch die hypothetische Zugehörigkeit zu einer solchen Sammlung festgestellt werden.⁹⁷ Bei der Einordnung könnte sich etwa an Sammlungs- und Akquisekonzepten von Museen oder an den Vorgaben des »public-benefit requirement« bei der Etablierung von Kultureinrichtungen als »charitable trusts« orientiert werden.⁹⁸ Daneben bietet sich ein Vergleich mit jenen Objekten an, die in der Vergangenheit vor dem SAP verfahrensgegenständlich waren. Der Spruchpraxis des Panels lassen sich so weitere Referenzpunkte zur Bestimmung der Reichweite des Kulturgutbegriffs entnehmen.⁹⁹ Als Verfahrensgegenstand von vornherein ausgeschlossen sind demnach lediglich nicht-körperliche Gegenstände, etwa Rechte oder Forderungen.¹⁰⁰

84 Bei Objekten jenseits musealer Bestände ließe sich weiterhin diskutieren, ob diese auch angesichts ihrer emotionalen Bedeutung für die Anspruchsteller zum »cultural object« erhoben werden können. Hiervon ist auszugehen, da das Panel die Zuständigkeitsvoraussetzungen im Interesse eines möglichst weiten Anwendungsbereichs grundsätzlich großzügig auslegt. Bei Zweifeln über das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen tendiert das Panel dazu, die eigene Zuständigkeit *prima facie* zu bejahen, um zugunsten der Anspruchsteller in die Anspruchsbeurteilung einzutreten. Diese Vorgehensweise würde sich auch bei Zweifeln über die Einstufung eines Objekts als Kulturgut anbieten, wobei in diesem Fall die Einholung (externer) Expertise nach § 15 lit. a ToR 2016 ausdrücklich möglich ist. Im Einzelfall lassen sich normative Korrekturen zudem auf Seite der fairen und gerechten Lösungen vornehmen.¹⁰¹

96 Es ist davon auszugehen, dass eine solche Zuordnung nicht auf Grundlage des rechtlichen Status des Objekts vorgenommen wird, etwa anhand dessen, ob das Objekt durch entsprechende Entscheidung der Museumsleitung bereits dauerhaft Teil der musealen Sammlung wurde (»vesting«). Andernfalls hinge die Qualifikation als »cultural object« von administrativen Vorgängen in der Sphäre der Anspruchsgegner ab.

97 Gem. § 6 S.2 ToR 2016 kommen auch Objekte in »private collections« als Verfahrensgegenstand in Betracht.

98 Hierzu Art. 4 RRR, Länderbericht Vereinigtes Königreich Rn. 100 ff.; eingehend Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich, Kap. 2, § 1 A. III.

99 Aus der Empfehlungspraxis des Panels wird z.B. ersichtlich, dass das Objekt kein Unikat sein muss, da auch kunstgewerbliche, massenhaft produzierte Objekte wie Porzellan verfahrensgegenständlich waren, siehe hierzu exemplarisch die Verfahren um die Sammlung Budge, z.B. [712] Drei Meissner Figuren, Porzellanmanufaktur Meissen; Victoria and Albert Museum (Board of Trustees of the Victoria and Albert Museum); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 208; 10. Juni 2014. Ebenso wenig sind der aktuelle Verkehrswert des Objektes oder dessen derzeitiger Zustand von Bedeutung, siehe hierzu [720] Drei Zeichnungen, Diverse Künstler; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Dr. Arthur Feldmann; HC 200; 24. Januar 2007.

100 Siehe [363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015, Rz. 77, wonach Aktienanteile keine »cultural objects« sind: »Shares are not cultural objects and so do not fall within the Panel's Terms of Reference.«

101 In dem Verfahren [720] Drei Zeichnungen, Diverse Künstler; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Dr. Arthur Feldmann; HC 200; 24. Januar 2007 wurde der Zustand von zweien der drei verfahrensgegenständlichen Zeichnungen von einem Gutachter als schlecht befunden. Während diese Feststellung für die Frage, ob es sich um Kulturobjekte handelte, keinen Einfluss hatte, wurde die geringe Qualität bei der Wahl der Abhilfemaßnahme relevant. Die von den Parteien angestrebte Lösung einer Zahlung *ex gratia* wurde angesichts des geringen öffentlichen

Da nach alledem der Begriff des »cultural object« keinerlei Diskussion auslöst, im Übrigen die Fallpraxis des SAP auch kaum jemals zu diesem Punkt Grenzbereiche auszuleuchten hatte, wird hier lediglich der folgende Fall dargestellt: 85

2. Fälle

[363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015. Das in Rede stehende Gemälde war von den Gesellschaftern, der ursprünglichen Eigentümerin Margraf & Co. GmbH zur Sicherung eines Darlehens an ein Kreditinstitut übereignet worden. Als das Unternehmen nicht in der Lage waren, das Darlehen bei Fälligkeit zu tilgen, wurde das Werk durch die Bank veräußert. Daneben sahen sich die Gesellschafter gezwungen, ihre Gesellschaftsanteile zur Sicherung einer Erbschaftssteuerschuld an das Finanzamt Berlin-Tiergarten zu verpfänden. Nachdem diese getilgt war, wurden die Aktienanteile jedoch nicht an die ursprünglichen Eigentümer rückübertragen, sondern an eine weitere Bedachte aus dem Testament des ursprünglichen Firmeninhabers der Margraf & Co. GmbH übereignet. Das Panel kam zu dem Schluss, dass ein Anspruch auf das in Rede stehende Gemälde nicht bestehe, da dieses hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen ohne Bezug zu einer Verfolgung durch das NS-Regime veräußert wurde. Es verwies aber (hilfsweise) darauf, dass die heutigen Anspruchsteller hinsichtlich der Aktienanteile einen der NS-Herrschaft zu rechenbaren Verlust geltend machen könnten. Ohne eine Definition für »cultural objects« zu entwickeln, stellte das SAP dazu aber fest, dass Gesellschaftsanteile ausdrücklich nicht Befasungsgegenstand des Panels seien.¹⁰² 86

VI. Schweiz

1. Überblick

Die Schweiz setzt den Begriff des »Kunstwerkes« bzw. des »Kulturgutes« zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs der Washingtoner Prinzipien voraus, ohne dass dazu ein Diskurs zu beobachten wäre. Weder in den Vorgaben des Bundesamtes für Kultur, noch in der erschlossenen Fallpraxis wird die Qualifikation der erfassten Objekte als »Kulturgut« angeprochen. In der Fallpraxis erkennbar ist lediglich, dass ausschließlich Entscheidungen über Kunstwerke im engeren Sinne sowie über kunsthandwerkliche Gegenstände getroffen wurden. Dies dürfte den Rückschluss zulassen, dass zumindest »Kulturgüter« gemäß ihrer Definition nach dem schweizerischen Kulturgütertransfersgesetz¹⁰³ erfasst sind. Über diese Definition

Nutzens abgelehnt und die Objekte an den Anspruchsteller restituiert, a. a. O., Rz. 28. Zur Ex-Gratia-Zahlung als Baustein einer gerechten und fairen Lösung innerhalb des englischen Verfahrens vgl. Art. 6 RRR, Länderbericht Vereinigtes Königreich, Rn. 466 ff.; eingehend auch Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich, im Erscheinen, Kap. 4, § 3 C. III. 4.

102 A. a. O., Rz. 77: »[...] the heirs' only spoliation claim as the surviving heirs would be for the shares in Margraf and the attendant rights of which the Oppenheims were deprived by the Nazis. [...] Shares are not cultural objects and so do not fall within the Panel's Terms of Reference«.

103 Das 2005 erlassene Kulturgütertransfersgesetz (KGTG) definiert den Begriff »Kulturgut« in Artikel 2 als: »ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles

hinausgehende Gegenstände sind zwar nicht als Objekte von Restitutionsentscheidungen bekannt geworden, dies schließt allerdings nicht kategorisch ihre Erfassung aus. Eine besonders extensive Auslegung des Begriffs »Kulturgut« ist allerdings gegenwärtig nicht erkennbar.

2. Fälle

88 [716] Lerber Lerche, Nicolas Matthey; Schweizerisches Nationalmuseum (Schweizerische Eidgenossenschaft); Erben nach Emma Budge; 6. Juni 2012.¹⁰⁴ Das Trinkgefäß »Lerber Lerche« stammte ebenfalls aus der Sammlung Emma Budges. Dieses Objekt wurde durch das Schweizerische Nationalmuseum ohne nähere Begründung als Kulturgut qualifiziert.

89 [621] Silberschiffe; Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen (Stiftung Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen); Erben nach Emma Budge; 6. November 2017.¹⁰⁵ Die zwei aus Silber gefertigten Trinkpokale in Form von Schiffen stammten aus der Sammlung der Hamburger Mäzenin Emma Budge, deren Sammlung nach ihrem Tod gegen ihren testamentarischen Willen versteigert wurde, ohne dass die Erlöse den Erben zuflossen. Die Objekte wurden durch das Historische und Völkerkundemuseum St. Gallen ohne weiteres als Kunst- bzw. Kulturgut qualifiziert.

Gut, dass einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens 2001 angehört.

104 Pressemitteilung des Bundesamtes für Kultur zum Fall Emma Budge v. 07.06.2012, <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/aktuelles/nsb-news.msg-id-44840.html> [12.10.2021].

105 Müller, Provenienz-Recherche Silbersammlung Giovanni Züst, S. 2–3.

Artikel 2 RRR – Eigentümerstellung des Geschädigten

Artikel 2 RRR

- (1) Der Geschädigte muss Eigentümer des betreffenden Gegenstands gewesen sein.
- (2) Die Eigentümerstellung des Geschädigten bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt des Verlustes am Belegenheitsort des Gegenstands geltenden Recht.
- (3) Danach gilt im Zweifel:
 - (a) Bloßer Besitz ist kein Eigentum;
 - (b) Handelsware im kaufmännischen Vermögen des Geschädigten ist Privateigentum gleichzustellen;
 - (c) Wird das Handelsgeschäft von einer juristischen Person getragen, ist diese juristische Person Eigentümer, nicht ein einzelner Gesellschafter;
 - (d) Kommissionsware, die von einem Händler gehalten wird, steht nicht im Eigentum des Händlers;
 - (e) Gegenstände, für die der Händler als Vermittler oder Vertreter auftritt, stehen nicht in seinem Eigentum;
 - (f) Bei Miteigentum an Gegenständen und vermengten Konvoluten solcher Gegenstände können jeweils alle betroffenen Personen als Eigentümer angesehen werden;
 - (g) Unter nahen Familienangehörigen (etwa Ehegatten oder Geschwister) können – in Abweichung von den typischerweise vorgegebenen Strukturen des geltenden Rechts – jeweils alle betroffenen Personen als (Mit-) Eigentümer angesehen werden;
 - (h) Ein in Verwahrung gegebener Gegenstand steht nicht im Eigentum des Verwahrers;
 - (i) Die Sicherungsübereignung vor Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft schließt den Anspruch auf eine gerechte und faire Lösung nicht aus;
 - (j) Die Rechtsstellung eines (Besitz-) Pfandrechtsinhabers begründet keine Eigentümerstellung;
 - (k) Zusätzlich zur Eigentümerstellung bedarf es keiner emotionalen Nähebeziehung des Geschädigten zum Gegenstand.